

A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2018

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2018 (Seite 1 bis 8)

Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2018 (Seite 9 bis 21)

Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2018 (Seite 22 bis 41)

Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2018 (Seite 42 bis 71)

Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2018 (Seite 72 bis 84)

Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2018 (Seite 85 bis 105)

Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2018 (Seite 106 bis 142)

Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2018 (Seite 143 bis 176)

Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2018 (Seite 177 bis 190)

Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2018 (Seite 191 bis 201)

Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2018 (Seite 202 bis 224)

Anhang: Karten der verkündeten Naturschutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

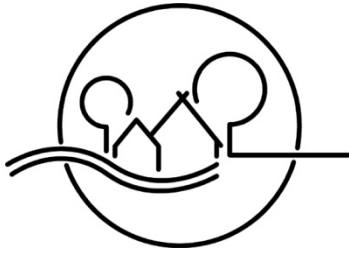
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 8. Januar 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Zum Kühlen Grunde“ der Gemeinde Hemsbünde vom 5. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. Dezember 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 5. Dezember 2017

Neunte Satzung vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

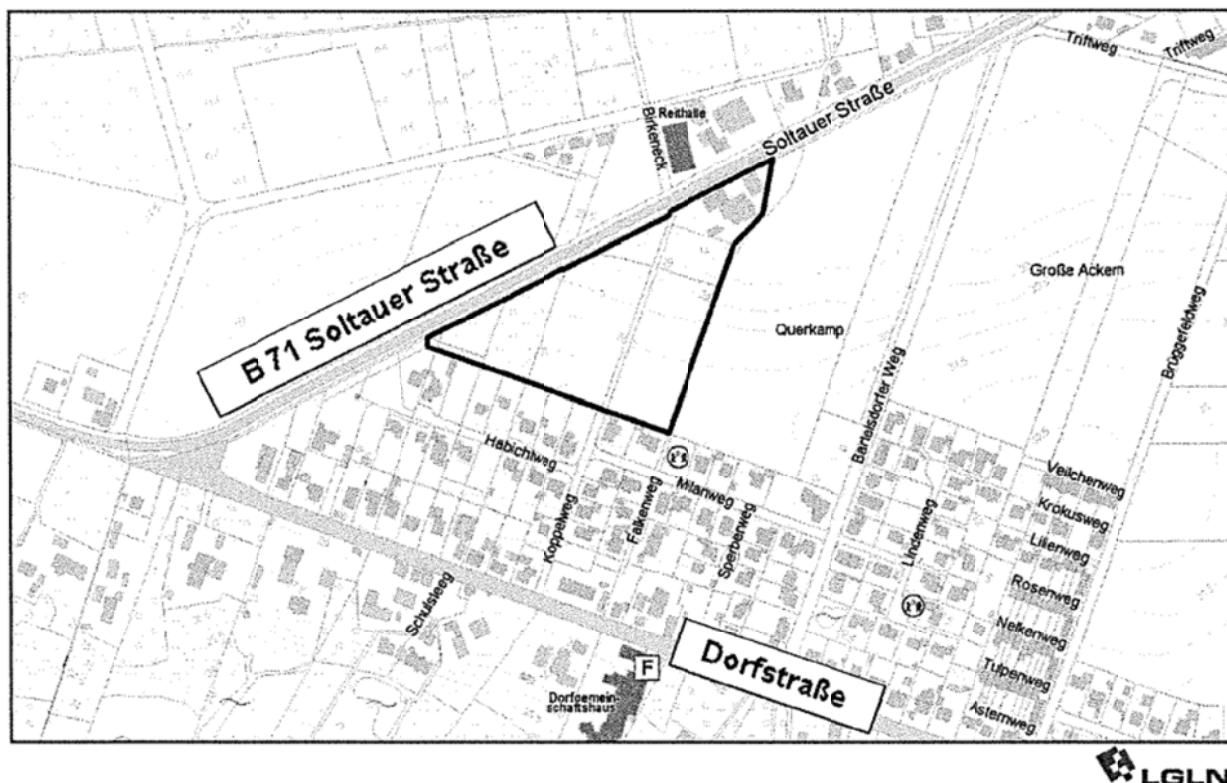
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 20.12.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/206) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 15.08.2017 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Hemsbünde, südlich der Soltauer Straße (Bundesstraße B 71). Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung in der Gemeinde Hemsbünde geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 21, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprachzeiten bereitgehalten.

Sprachzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich montags	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bothel, 08.01.2018

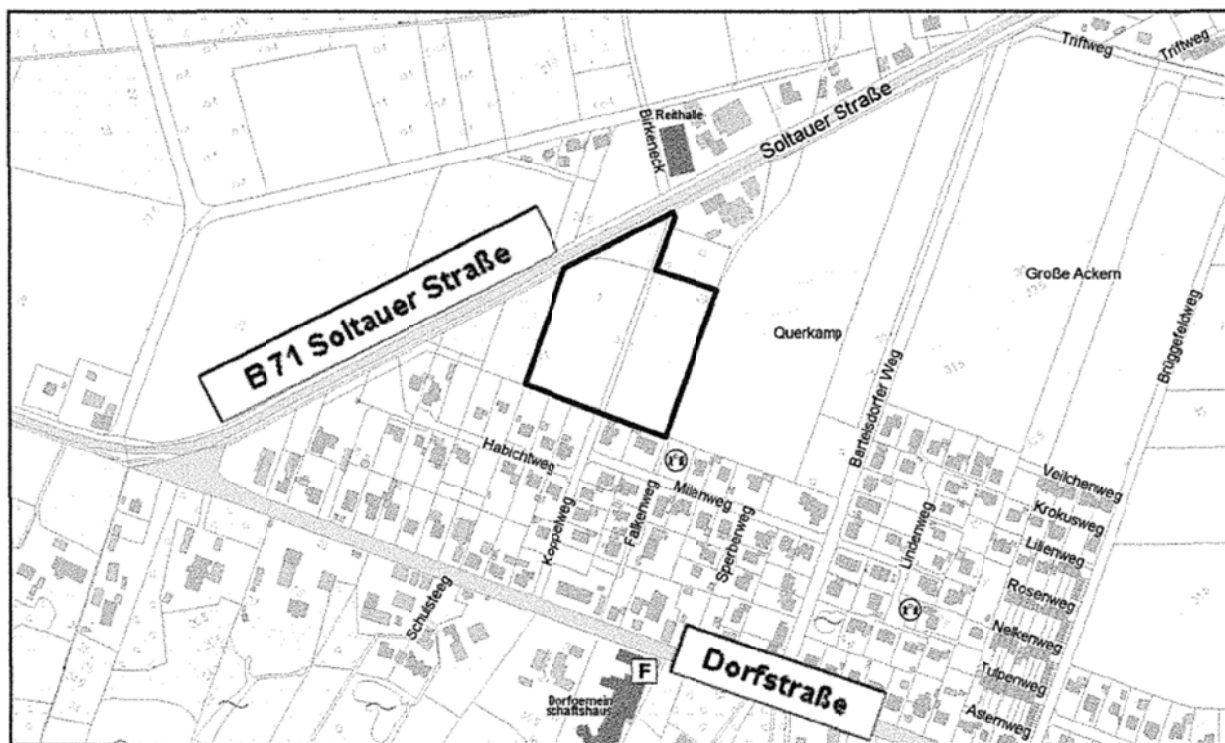
Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister
Eberle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

Gemeinde Hemsbünde
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 16 „Zum Kühlen Grunde“
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsbünde, den 05.01.2018

Der Bürgermeister
Struck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 22.264.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.966.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 244.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 143.100 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.937.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.650.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 932.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.661.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.380.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 40.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 23.251.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 26.351.200 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.380.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.596.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 455 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Gemeinde Scheeßel, den 15. Dezember 2017

Gemeinde Scheeßel
Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08. Januar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/040 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Scheeßel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, 15. Januar 2018

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 05. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	4.720.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.680.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.339.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.339.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 05. Dezember 2017

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.01.2018 bis 22.01.2018 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2018

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

Neunte Satzung vom 05. Dezember 2017 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2017 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Aufgaben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),

§ 2 Abs. 2 Buchstabe e. wird neu hinzugefügt:

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Geestequelle beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05. Dezember 2017 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Mai 2018 erfolgt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

Heitmann Verbandsvorsteher	Wasserverband Wingst (L. S.)	Warnke Geschäftsführer
-------------------------------	--	---------------------------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

**Vierte Satzung
vom 05. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 06. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 2. wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser
aus abflusslosen Sammelgruben | 15,98 EUR |
|--|-----------|

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) Punkt 2. wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 34,24 EUR |
|---|-----------|

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

Heitmann
Verbandsvorsteher

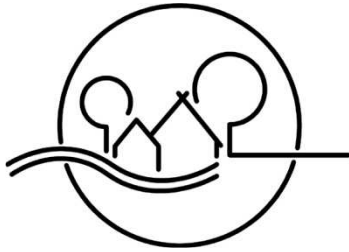
Wasserverband Wingst
(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung vom 18. Januar 2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 17.12.2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“ der Stadt Visselhövede vom 23. Januar 2018

2. Satzung vom 28. November 2017 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Böttersen vom 03.12.2013

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 25. Januar 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 12. Dezember 2017

Sondersatzung der Gemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für die Straßenbaumaßnahme „Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“ (Straßenausbaubeitragssondersatzung) vom 26. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 4. September 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 17.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 18.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001, zuletzt geändert am 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Hunden, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
6. Herdengebrauchs-, Schutz- und Hütehunden in der erforderlichen Anzahl. Die Herde muss eine Größe von mindestens 10 Tieren einer Tierart haben. Die Halterin/der Halter des Hundes hat die jährliche Meldung zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sowie den dazugehörigen jährlichen Beitragsbescheid bei Antragstellung bzw. unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen. Sollte eine Nachmeldung zur Tierseuchenkasse erforderlich sein, so ist diese Nachmeldung mit dem dazugehörigen Änderungsbescheid unverzüglich der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
Bei Tierarten, für die bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse keine Meldepflicht besteht, ist eine Bescheinigung des Veterinäramtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei Antragstellung vorzulegen. Zudem hat die Halterin/der Halter des Hundes die Anzahl der gehaltenen Tiere je Tierart unaufgefordert spätestens bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) zu melden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 die jährliche Meldung zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sowie den dazugehörigen jährlichen Beitragsbescheid bzw. die jährliche Meldung der Anzahl der gehaltenen Tiere je Tierart nicht unaufgefordert bis zum 15.04. eines jeden Kalenderjahres bei der Stadt Rotenburg (Wümme) vorlegt,
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Rotenburg (Wümme), den 18.01.2018

Andreas Weber
Bürgermeister

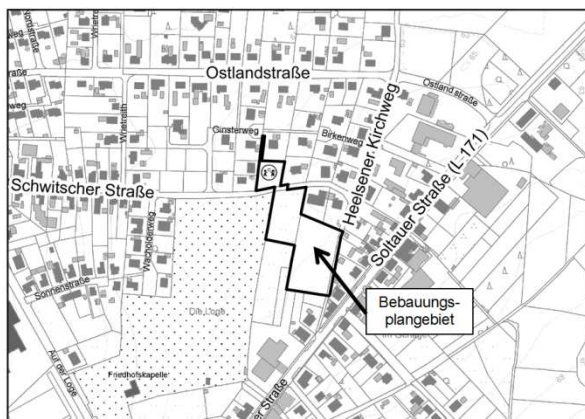
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 80 „Heelsener Kirchweg“ und die Begründung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepaßt (5. Anpassung) und stellt jetzt „Wohnbauflächen“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/bereiche/bauamt/baugebiete.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 23.01.2018

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Böttersen vom 03.12.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5 Tg.-Vorm. 25,0 Std./Wo.
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	100,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	120,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	145,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	200,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.

Böttersen, den 28.11.2017

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Lauenbrück, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 20,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich eine jährliche Pauschale in Höhe von 120,00€. Dies gilt nicht für den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	600,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	100,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	100,00 €
d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	65,00 €
e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	65,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3 Anteil.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4 **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 **Fahrt- und Reisekosten**

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 **Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.
- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- (5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 7 **Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 außer Kraft.

Lauenbrück, den 25.01.2018

Gemeinde Lauenbrück
gez. Intelmann
Bürgermeister

(L.S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Oerel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Oerel“.
- (2) Die Gemeinde Oerel gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Oerel führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in Blau mit von Schwarz und Gold besticktem Bord wachsend den Hl. Gangolf in Silber und silberner Gewandung mit goldenem Nimbus, Lanze und Schwert.
- (2) Die Farben der Gemeinde Oerel sind Blau-Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Oerel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Oerel, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Oerel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Oerel.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Oerel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushängkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushängkästen der Gemeinde Oerel befinden sich im Ortsteil Oerel: am Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße und vor dem Grundstück „Am Walde 11“, Ortsteil Barchel: auf dem Grundstück „Barcheler Straße“ vor dem Veranstaltungsgelände „Schafsstall“ Ortsteil Glinde: am Dorfgemeinschaftshaus in der „Seestraße“.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2012 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Oerel, den 12. Dezember 2017

Noetzelmann
Gemeinde Oerel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

**Sondersatzung
der Gemeinde Sottrum über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für die Straßenbaumaßnahme
„Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“
(Straßenausbaubeitragssondersatzung) vom 26.06.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum vom 10.09.2012 hat der Rat der Gemeinde Sottrum folgende Sondersatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Sondersatzung umfasst die in den Karten 1 bis 3 in gelber Farbe markierten öffentlichen Einrichtungen:

- Karte 1: „Ortskern, Teileinrichtung Beleuchtung“
- Karte 2: „Brunnenweg, Teileinrichtung Beleuchtung“
- Karte 3: „Bahnhof, Teileinrichtung Beleuchtung“

Die Standorte der erneuerten Altstadtleuchten sind in den Karten in grüner Farbe dargestellt.

**§ 2
Vorteilsbemessung für die Straßenbaumaßnahmen „Erneuerung Altstadtleuchten“**

(1) Die Gemeinde hat einige Straßenzüge mit dekorativen Altstadtleuchten ausgestattet. Im Zuge der Lampenumstellung auf LED-Technik ist es Wunsch der Gemeinde, zusätzlich auch die kompletten Leuchten zu erneuern. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den gesamten Aufwand.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Straßenbaumaßnahme „Erneuerung Altstadtleuchten, Teileinrichtung Beleuchtung“ beträgt 0 v. H.

**§ 3
Verweisung auf die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum**

Mit Ausnahme der Regelung in § 1 gilt ansonsten für die Erhebung von Beiträgen die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sottrum vom 10.09.2012 in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

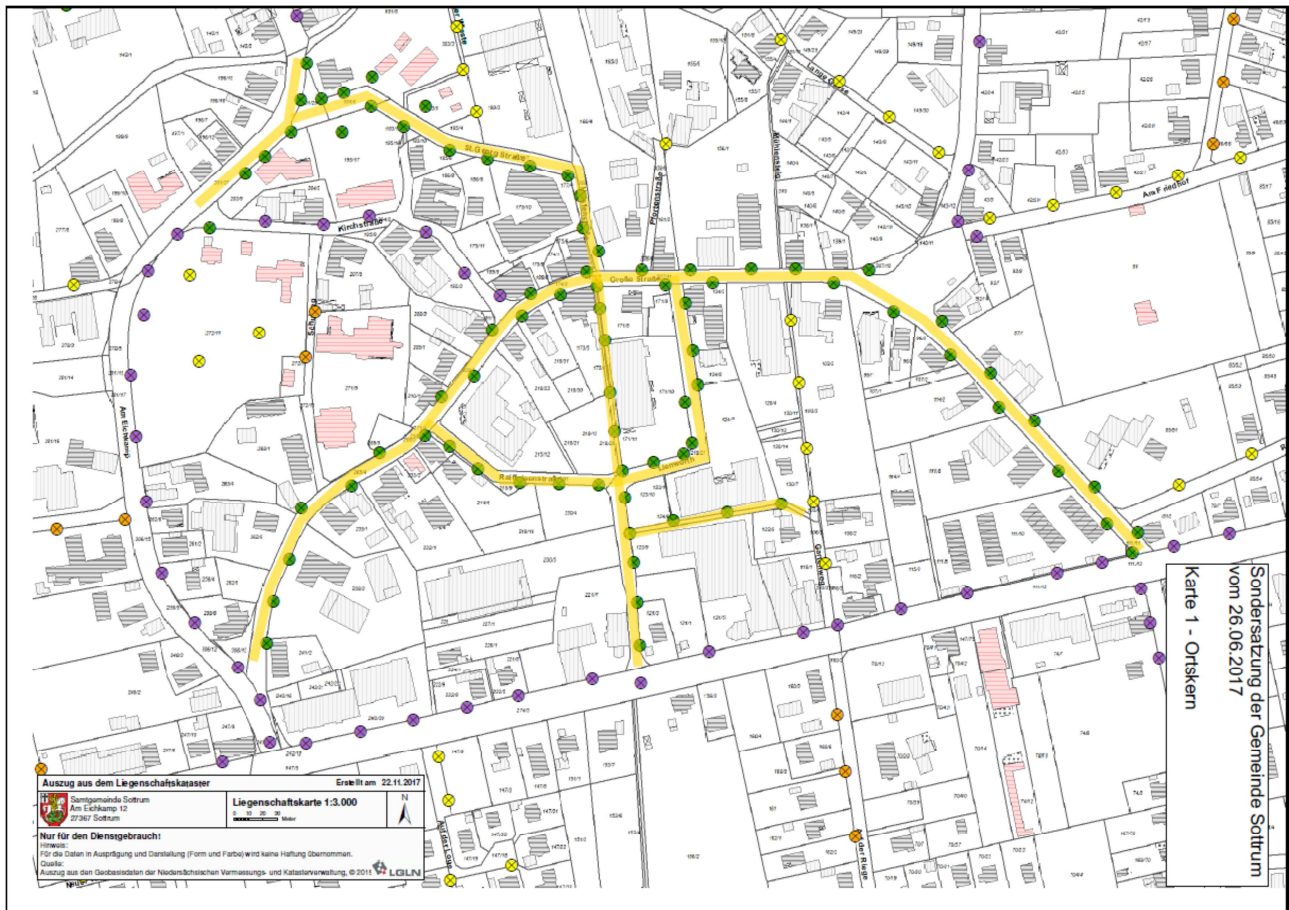
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

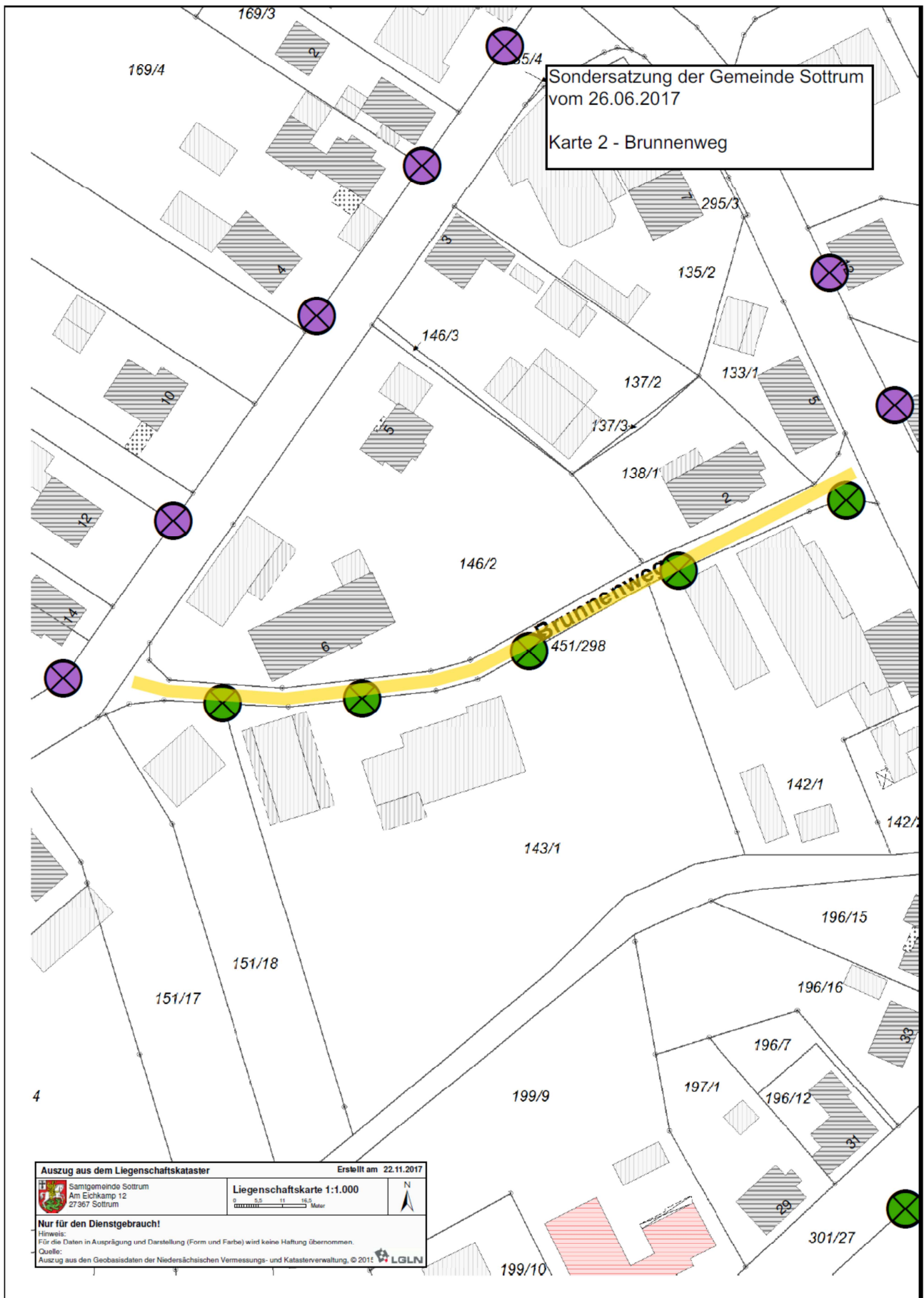
(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

Sottrum, den 26. Juni 2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)







- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2016 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 04. September 2017

KommunaTreuhand GmbH

Jeschke Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 05. Dezember 2017 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird den allgemeinen Rücklagen entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 31.01.2018 bis 07.02.2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2018

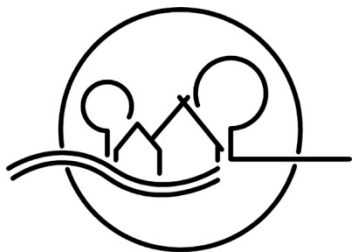
Wasserverband Wingst

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2018 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 25. Januar 2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgewährleistungen für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung) vom 31. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2018 vom 16. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. Januar 2018

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Winkeldorf vom 3. Februar 2018

Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Stapel vom 3. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018 vom 25. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Dezember 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2018 vom 6. Februar 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Biogas“ der Gemeinde Wilstedt vom 30. Januar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße, vom 8. August 2017

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 25. Januar 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.107.800,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.295.400,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.516.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.125.400,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 938.400,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.289.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.000.000,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 446.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.454.800,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.860.800,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.480.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2018 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird auf 466.427,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.077.611,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 207,05153 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 31 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	1.223.818
Helvesiek	328.489
Lauenbrück	897.986
Stemmen	358.588
Vahlde	268.730
Gesamtbetrag	3.077.611

Lauenbrück, den 14. Dezember 2017

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Lauenbrück öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Februar 2018

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und den §§ 1 und 5 NKAG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zur Satzung beigelegte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Selsingen, den 25. Januar 2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	60,00				300,00 ^{5 6 7}			100,00
1.3 für ein Reihengrab	60,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab		300,00		60,00	200,00 ^{6 7}			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	300,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	600,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00		600,00	550,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	900,00		1.200,00		900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	4,00/5,00 ¹		10,00 ⁵	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	4,00		10,00 ⁵	5,50	5,00		4,00	
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg, Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €					⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr			
⁴ f. max. 10 Grabstellen					⁷ (1 m²) f. max. 1 Urne			
⁵ f. max. 6 Grabstellen					⁸ mit Heckeschneiden			
					⁹ nur Friedhof Selsingen			

Samtgemeinde Selsingen - Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

3. Satzung **zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die** **Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder** **in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 23.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Brockel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtungen den Kindergarten, den Hort sowie die Kinderkrippe an den Standorten Kirchstraße 9 und Scheeßeler Straße 38 a in Brockel.“

In § 4 Abs. 5 wird in Satz 2 der Halbsatz „die nicht mit dem Alter begründet ist“ gestrichen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Dieses ist frühestens im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten, spätestens nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes möglich.“

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hort

Mittagsbetreuung:	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Ferientage wird entsprechend des niedersächsischen Ferienkalenders eine Ganztagsgruppe von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, wobei hier die flexible Betreuung nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung wird für den Kindergarten und die Kinderkrippe in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Kinderkrippe | |
| aa) Vormittagsgruppe auf | 186,00 € |
| ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 279,00 € |
| ac) Ganztagsgruppe auf | 418,00 € |
| b) Kindergarten | |
| ba) Vormittagsgruppe auf | 112,00 € |
| bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 168,00 € |
| bc) Ganztagsgruppe auf | 252,00 € |

- c) Hort
 ca) Mittagsbetreuung auf 75,00 €
 cb) Nachmittagsgruppe auf 182,00 € festgesetzt“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 15,00 € für den Kindergarten/Hort und 25,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.“

In § 9 Abs. 6 wird das Datum „01. des Monats“ durch die Daten „1. bzw. 15. des Monats“ ersetzt.

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten, so ermäßigen sich die Gebühren für die nicht durch das Land bzw. Landkreis übernommenen Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.“

§ 10 Abs. 8 wird gestrichen.

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 1):

€ monatliche Gebühr								monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe			Kindergarten			Hort		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vor-mittags	verl. Vor-mittag	ganztags	vor-mittags	verl. Vor-mittag	ganztags	Mittagsbetreuung	Nachmittagsgruppe						
136,00	205,00	306,00	82,00	123,00	184,00	53,00	132,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
153,00	230,00	345,00	92,00	138,00	207,00	60,00	150,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
186,00	279,00	418,00	112,00	168,00	252,00	75,00	182,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Brockel, den 31. Januar 2018

Lüdemann
 Gemeinde Brockel
 Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.340.882 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.749.433 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.517.750 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.149.099 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.363.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.678.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.153.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.207.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 18.034.550 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 18.034.799 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 583.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.182.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Gnarrenburg, den 16. Januar 2018

Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach §§ 119 Abs. 4 sowie nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/020 erteilt worden.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Gnarrenburg öffentlich aus.
 Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 15. Februar 2018

Gemeinde Gnarrenburg
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 17.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 741.400,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 802.700,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 7.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 13.100,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 712.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 734.500,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 190.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 70.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	902.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Helvesiek, den 17. Januar 2018

Brunkhorst
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Helvesiek, 15. Februar 2018

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Winkeldorf

Das Dorfgemeinschaftshaus in Winkeldorf ist ein Gebäude der Gemeinde Horstedt. Die Verwaltung des Gebäudes und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Horstedt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Horstedt steht für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung kann ausnahmsweise auch an Vereine oder Personen außerhalb der Gemeinde Horstedt erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Mieters ggfs. des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Diese Angaben sind Grundlage des abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Mehrzweckgebäudes erkennen die Benutzungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Eine Nutzungsüberlassung an Personen unter 22 Jahren ist ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss der Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mieter (Nutzer) des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigung (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die Mieter (Nutzer) haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.
- (4) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde Horstedt berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Der Mieter (Nutzer) hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Horstedt oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (5) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (6) Die Mieter (Nutzer) haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13.00 Uhr, wenn nichts anderes vereinbart, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 1. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
 2. Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
 3. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen
- (7) Der anfallende Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde Horstedt verboten.
- (9) Der Mieter ist zuständig für die Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Ordnungsdienste, Ein- und Ausräumen, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für ggfs. behördliche Genehmigungen.
- (10) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass durch die Gäste oder Veranstaltung keine Störungen in der Nachbarschaft auftreten.
- (11) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zu- und Abfahrtsbereich der Feuerwehr zu jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten ist.
- (12) Benutzer des Mehrzweckgebäudes, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem beauftragten der Gemeinde während der Nutzung ungehinderten Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde bzw. ihres beauftragten zu befolgen.
- (13) Kühlanhänger sind erst am Tag der Veranstaltung an das Stromnetz anzuschließen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie deren Vereine und Feuerwehren wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:
Benutzergruppe A: Einwohner der Gemeinde Horstedt
Benutzergruppe B: übrige Benutzer

Benutzergruppe	A	B
Gebäudenutzung einschl. Nebenräume	120,00 €	150,00 €
Beerdigungen	50,00 €	50,00 €

- (3) Darüber hinaus wird bei Privatpersonen eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben. Diese Kautions ist bei Übergabe des Schlüssels bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu hinterlegen. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden an den Räumen, Einrichtungen und Anlagen festgestellt worden sind. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch ihn, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für den Verlust der überlassenen Schlüssel.
- (2) Der Vermieter übernimmt für die vorgenannten Punkte keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 22.01.2018 vom Gemeinderat Horstedt beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Horstedt, den 03.02.2018

Schröck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Benutzungsordnung für die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt in der Ortschaft Stapel

Die Feuerwehrrhalle in Stapel ist ein Gebäude der Gemeinde Horstedt. Die Verwaltung des Gebäudes und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Horstedt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehrrhalle der Gemeinde Horstedt steht für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen des Nutzungsvertrages zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzungsüberlassung kann ausnahmsweise auch an Vereine oder Personen außerhalb der Gemeinde Horstedt erfolgen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Mieters ggfs. des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Diese Angaben sind Grundlage des abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Feuerwehrrhalle erkennen die Benutzungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Eine Nutzungsüberlassung an Personen unter 22 Jahren ist ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss der Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mieter (Nutzer) der Feuerwehrrhalle sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigung (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die Mieter (Nutzer) haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.

- (4) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter (Nutzer). Beschädigungen sind durch den Mieter (Nutzer) zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde Horstedt berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Der Mieter (Nutzer) hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Horstedt oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (5) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.
- (6) Die Mieter (Nutzer) haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 13.00 Uhr, wenn nichts anderes vereinbart, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 1. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
 2. Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben
 3. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen
- (7) Der anfallende Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen der Gemeinde Horstedt verboten.
- (9) Der Mieter ist zuständig für die Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Ordnungsdienste, Ein- und Ausräumen, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für ggfs. behördliche Genehmigungen.
- (10) Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass durch die Gäste oder Veranstaltung keine Störungen in der Nachbarschaft auftreten.
- (11) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zu- und Abfahrtsbereich der Feuerwehr zu jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten ist.
- (12) Benutzer der Feuerwehrhalle, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem beauftragten der Gemeinde während der Nutzung ungehinderten Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten zu befolgen.
- (13) Kühlanhänger sind erst am Tag der Veranstaltung an das Stromnetz anzuschließen.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie deren Vereine und Feuerwehren wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:
Benutzergruppe A: Einwohner der Gemeinde Horstedt
Benutzergruppe B: übrige Nutzer

Benutzergruppe	A	B
Gebäudenutzung einschl. Nebenräume	120,00 €	150,00 €
Beerdigungen	50,00 €	50,00 €

- (4) Darüber hinaus wird bei Privatpersonen eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben. Diese Kautions ist bei Übergabe des Schlüssels bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu hinterlegen. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden an den Räumen, Einrichtungen und Anlagen festgestellt worden sind. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch ihn, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklungen verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt auch für den Verlust der überlassenen Schlüssel.
- (2) Der Vermieter übernimmt für die vorgenannten Punkte keine Haftung. Dies gilt auch für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde am 22.01.2018 vom Gemeinderat Horstedt beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Horstedt, den 03.02.2018

Schröck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.131.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.166.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.983.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.986.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	189.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.098.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.198.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 475 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 25. Januar 2018

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, 15. Februar 2018

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 596.200,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 642.300,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 11.000,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 574.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 591.800,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 38.800,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 357.700,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 200.000,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

813.000,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

949.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

Vahlde, den 21. Dezember 2017

Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/075 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. Februar 2018

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in der Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	567.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	529.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	594.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	511.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Westertimke, 6. Februar 2018

Gieschen
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Westertimke, den 15. Februar 2018

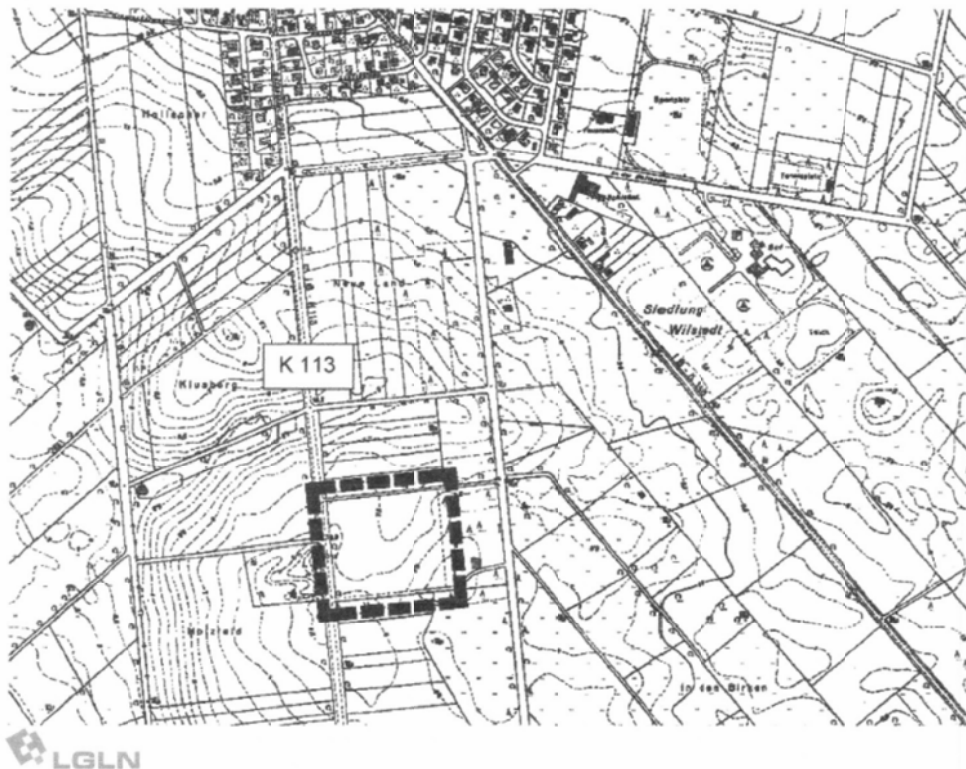
Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Gemeinde Wilstedt
Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Biogas“

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Biogas" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird u. a. die Grundflächenzahl und die Oberkante der baulichen Anlagen erhöht.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Biogas", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 30.01.2018

Der Bürgermeister
Riedesel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in 27442 Gnarrenburg am 08. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. *Reihengrabstätte:*

für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	450,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre für 20 Jahre:	300,00 Euro
2. *Wahlgrabstätte:*

für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	15,00 Euro
3. *Urnenreihengrabstätte:*

für 30 Jahre:	270,00 Euro
---------------	-------------
4. *Urnenwahlgrabstätte:*

für 30 Jahre - je Grabstelle -:	330,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	11,00 Euro
5. *Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte:*

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o.g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

Urnenrasenreihengrabstätte:	510,00 Euro
Sargrasenreihengrabstätte:	720,00 Euro

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.
6. *Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten Urnenfeld:*

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab 80 x 80 cm, Beisetzung, Grabplatte, inkl. Beschriftung: Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr.	1.400,00 Euro
--	---------------

7. *Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf dem pflegeleichten Urnenfeld:*
Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnendoppelgrab 130 x 90 cm, Beisetzung der ersten Urne, Grabplatte, inkl. Beschriftung: 2.190,00 Euro
Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Familienname, Vorname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr der zuerst verstorbenen Person.
Bei der Beisetzung der zweiten Urne muss die Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen entsprechend der Ruhefrist verlängert werden.
Es fällt eine Gebühr nach der dann geltenden Gebührenordnung für die Beisetzung, die Verlängerung der Grabstätte und die Verlängerung der Pflege an.
Es ist die Pflicht des/der Nutzungsberechtigten, die Grabplatte mit den Daten der zweiten Beisetzung in gleicher Form beschriften zu lassen. Dazu lässt der/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Rechnung vor der Beisetzung der zweiten Urne die Grabplatte vom Steinmetz abholen. Der Steinmetz beschriftet die Grabplatte und legt sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab.
8. *Reservierung von Grabstätte:*
Eine Grabstätte kann für fünf Jahre reserviert werden. Eine Verlängerung für jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Reservierungsgebühr entspricht der Gebühr nach Absatz 2 oder 4 und ist jeweils für die fünf Jahre im Voraus zu leisten. Während dieser Zeit bleibt die Rasenpflege in der Zuständigkeit des Friedhofsträgers. Bei Belegung wird die Restlaufzeit der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet.
Sarggrabstelle pro Jahr: 15,00 Euro
Urnengrabstelle pro Jahr: 11,00 Euro
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- II. Gebühren für die Bestattung:*
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung: 420,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre: 270,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 220,00 Euro
- III. Verwaltungsgebühren:*
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 42,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 42,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 42,00 Euro
- IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:*
1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 200,00 Euro

§ 2

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 23. April 2014, außer Kraft.

Gnarrenburg, den 08. August 2017

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 30.01.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 08.01.2018 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.01.2018

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2018

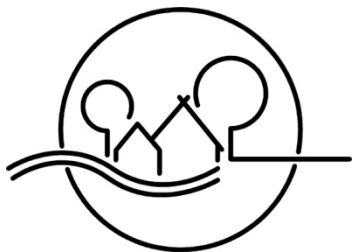
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2018 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“ in der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Februar 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellmoor und Weichel“ in der Stadt Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Februar 2018

(Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg ([www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur und Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/Bürgerservice/Natur%20und%20Umwelt/Naturschutz/Naturschutzgebiete)) heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. Februar 2018

11. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Uhlenkampsweg-Ost) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 1. September 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 13, 3. Änderung - Wiesenstraße/Pappelweg - vom 8. Februar 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 116 - östlich der Nordstraße - vom 8. Februar 2018

Bekanntmachung über die Einziehung der öffentlichen Straßenfläche „Heinrich-Schelper-Straße“ der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. Februar 2018

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen vom 2. Februar 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 30. Januar 2018

Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 6. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018 vom 6. Februar 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 14. Februar 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 23. Februar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel" in der Gemeinde Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.02.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kleines Moor bei Sothel" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südwestlich der Ortschaft Sothel und wird von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Das Kleine Moor bei Sothel besteht überwiegend aus einem stark abgetrockneten Hochmoor mit Kiefern-Birken-Moorwäldern und Pfeifengras-Degenerationsstadien. In feuchteren Bereichen im Osten des Gebietes haben sich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und ein dystrophes Stillgewässer entwickelt. Zudem kommen einige Grünlandflächen vor, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Gräben hingegen, die sich am Rande des Gebiets befinden und von der grauen Linie berührt werden, liegen außerhalb des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 227 "Sotheler Moor" (DE2722-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 68 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen mit Kiefern-Moorbirkenwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien, Torfmoos-Birkenbrüchen und Schwingrasenmooren in nassen Torfstichen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung dystropher Stillgewässer,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünlandbeständen, insbesondere auf feuchten Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Sotheler Moor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
 - b) 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem nach Absatz 1 Nr. 6 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmen Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirschen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) Düngerausbringung von maximal 80 kg N je ha/Jahr,
 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten, an die Moorbüschchen angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne Kalkung;

beim Einsatz abdriftmindernder Technik ist ein 1 m breiter Grünlandstreifen entlang der Moorbüschchen, auf dem kein Dünger, kein Kalk und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ausreichend.

Der Erschwerenausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), 2 a) und Nr. 3 a) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - j) eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - k) ohne Kalkung.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

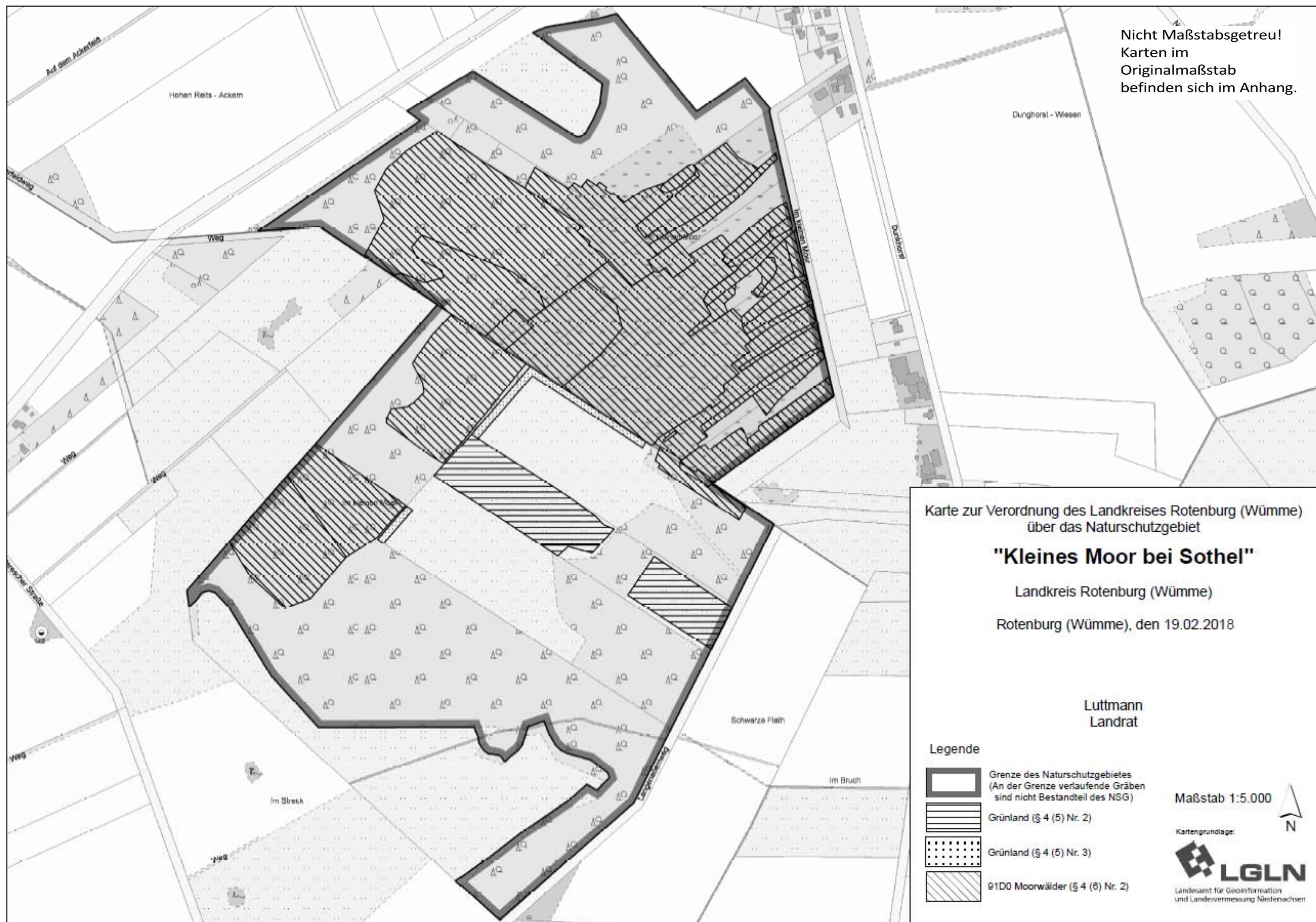
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

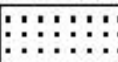
"Kleines Moor bei Sothel"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2018

Luttmann
Landrat

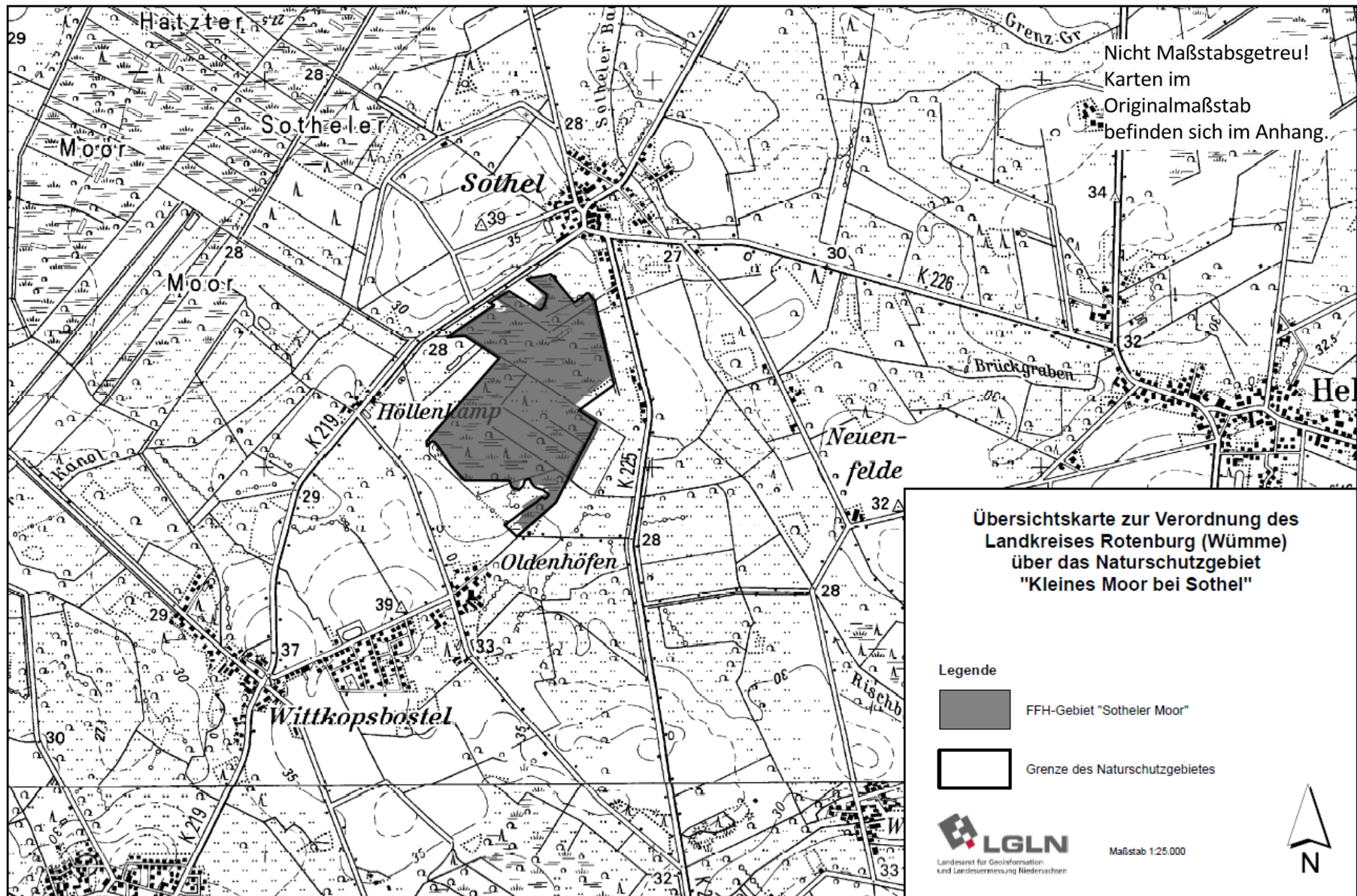
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(An der Grenze verlaufende Gräben
sind nicht Bestandteil des NSG)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)
-  91D0 Moorwälder (§ 4 (6) Nr. 2)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Stellmoor und Weichel" in der Stadt Rotenburg (Wümme)
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 19.02.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG⁴ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG⁵ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Stellmoor und Weichel" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich nordöstlich des Ortsteils Luhne in der Stadt Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG "Stellmoor und Weichel" ist im Nordwesten durch großflächigen Kiefern-Bruchwald mit viel Pfeifengras geprägt, stellenweise sind kleinere Moorregenerationsstadien mit Torfmoos-Schwingrasen eingestreut. Im Westen schließt ein größerer, oligotropher Stauteich an, der von dichtem Weidengebüsch umgeben ist. Nördlich davon befindet sich, durch einen Damm getrennt, ein weiteres, stark verlandetes Stillgewässer mit umliegenden Sümpfen und Feuchtgebüsch. Ganz im Nordwesten liegen Kiefer- und Birkenwälder auf entwässerten Standorten, die teilweise dichtes Gagelgebüsch im Unterwuchs aufweisen. Im Süden und Osten wird das Gebiet durch größtenteils geschlossenen Laubwald aus Eiche und Buche auf anlehmgem, z. T. feuchtem Sand mit eingestreuten Nadelwäldern aus Kiefer, Lärche und Fichte dominiert. Im Osten des Gebiets befindet sich der Naturwald "Weichel", welcher nicht wirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich im Randbereich des Gebiets vereinzelt eingestreut, kommen kleinere, extensiv als Mähwiese genutzte artenarme Grünlandflächen vor.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Wege und Gräben, die von der grauen Linie lediglich berührt werden, liegen dagegen nicht im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme) sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 241 "Stellmoor und Weichel" (DE 2822-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 218 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten Hainsimsen-Buchenhainen, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Stellmoors und der vermoorten Niederung des Luhner Moorgrabens mit Pfeifengrassümpfen, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, verlandeten Teichen, nährstoffarmen Stillgewässern, Röhrichten und Moorwäldern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen, nährstoffarmen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Stellmoor und Weichel" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorbüden

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorbüden,
 - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und im Naturwald ungenutzte Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche und im Naturwald ungenutzte Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,

13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 6. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 7. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,

8. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 12. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 13. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 14. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 15. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für Maßnahmen des erforderlichen Forstschatzes mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüsch und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht werden darf,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 6 b) genannte Mindestabstand von 2 bzw. 1 Meter,
 - d) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - e) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - g) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von b), d) und e) zulassen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,

- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9190**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **91D0**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e), g), h) und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen,
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
4. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9110**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) jedoch zusätzlich bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
5. unter Beachtung des Erlasses "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100).

Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist, sind von den unter den Nr. 1 bis 4 genannten Zustimmungs- und Anzeigeverfahren freigestellt.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsi-

schen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

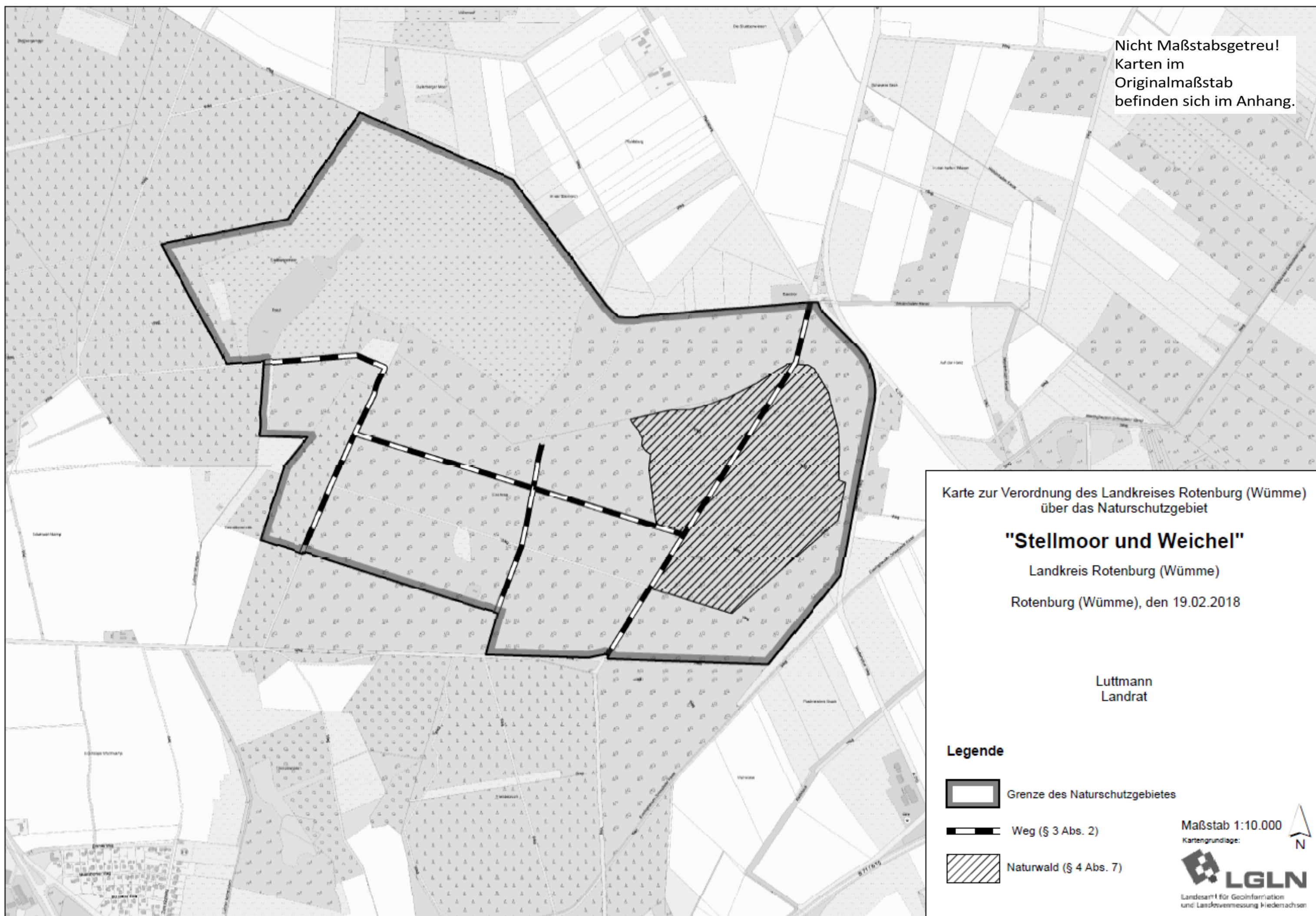
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 003 "Stellmoor" (Verordnung vom 29.10.1938) wird aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Stellmoor und Weichel"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2018

Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

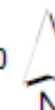
 Weg (§ 3 Abs. 2)

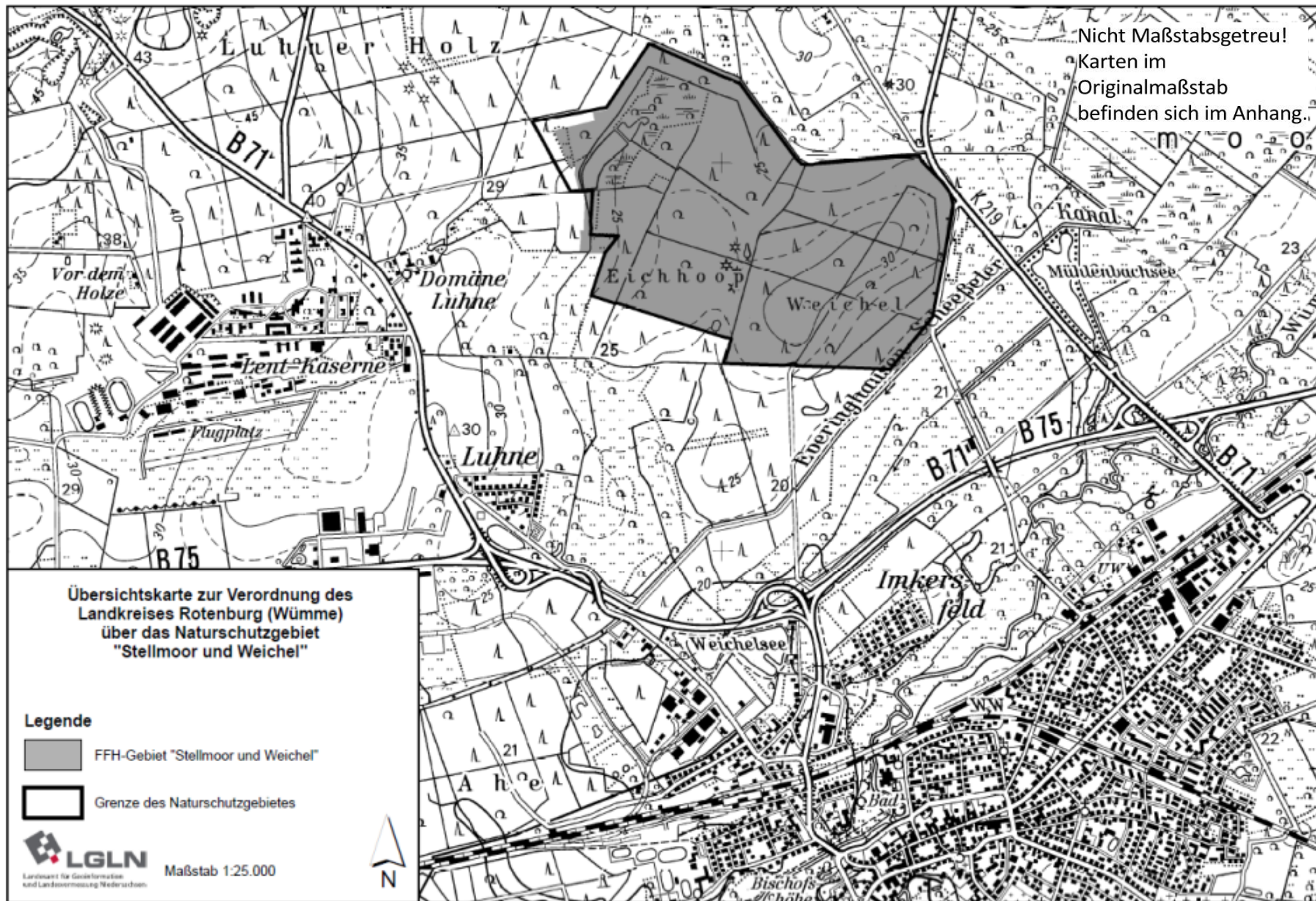
 Naturwald (§ 4 Abs. 7)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 1:

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld

- | | |
|--|-------------|
| a) die Ratsmitglieder in Höhe von je | 28,00 Euro |
| b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je | 15,00 Euro. |

Absatz 1, Satz 5:

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich 25,00 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder wird wie folgt geändert:

Absatz 1:

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|-------------|
| a) die stellvertretende/r Bürgermeister/innen | 280,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden bis 5 Fraktionsmitglieder | 195,00 Euro |
| von 6 bis 10 Fraktionsmitglieder | 230,00 Euro |
| über 10 Fraktionsmitglieder | 280,00 Euro |

Bilden mehrere Fraktionen oder Gruppen ihrerseits eine Gruppe, so erhalten nur die Vorsitzenden der einzelnen Fraktionen oder Gruppen die Aufwandsentschädigung. Der/die Vorsitzende der aus ihnen zusammengesetzten Gruppe erhält für diese Funktion keine Aufwandsentschädigung.

- | | |
|--|-------------|
| c) die Ortsbürgermeister/innen von je | 175,00 Euro |
| d) wenn der/die Ortsbürgermeister/innen alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach der Hauptsatzung erfüllen | 125,00 Euro |
| e) die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen von je | 55,00 Euro |

Absatz 2:

Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bestimmen, dass Teile ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 Buchstabe b) an einen oder mehrere andere fraktions- oder gruppenangehörige Ratsmitglieder zu zahlen sind. In der schriftlichen Erklärung ist die Verteilung betragsmäßig oder prozentual unter namentlicher Nennung der jeweils begünstigten Fraktions- oder Gruppenmitglieder zu bestimmen. Die Erklärung wird ab dem auf den Zugang beim Bürgermeister folgenden Kalendermonat wirksam.

Absatz 3:

Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Eine nach Abs. 1 e dem/der Vertreter/Vertreterin zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers Borchel

Absatz 1:

Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,00 Euro.

Absatz 2:

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme, den 16.02.2018)

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Stadt Rotenburg (Wümme)

**11. Änderung
des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn
(Uhlenkampsweg-Ost)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 11. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Uhlenkampsweg-Ost), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 01.09.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 30.11.2017 erteilt worden.

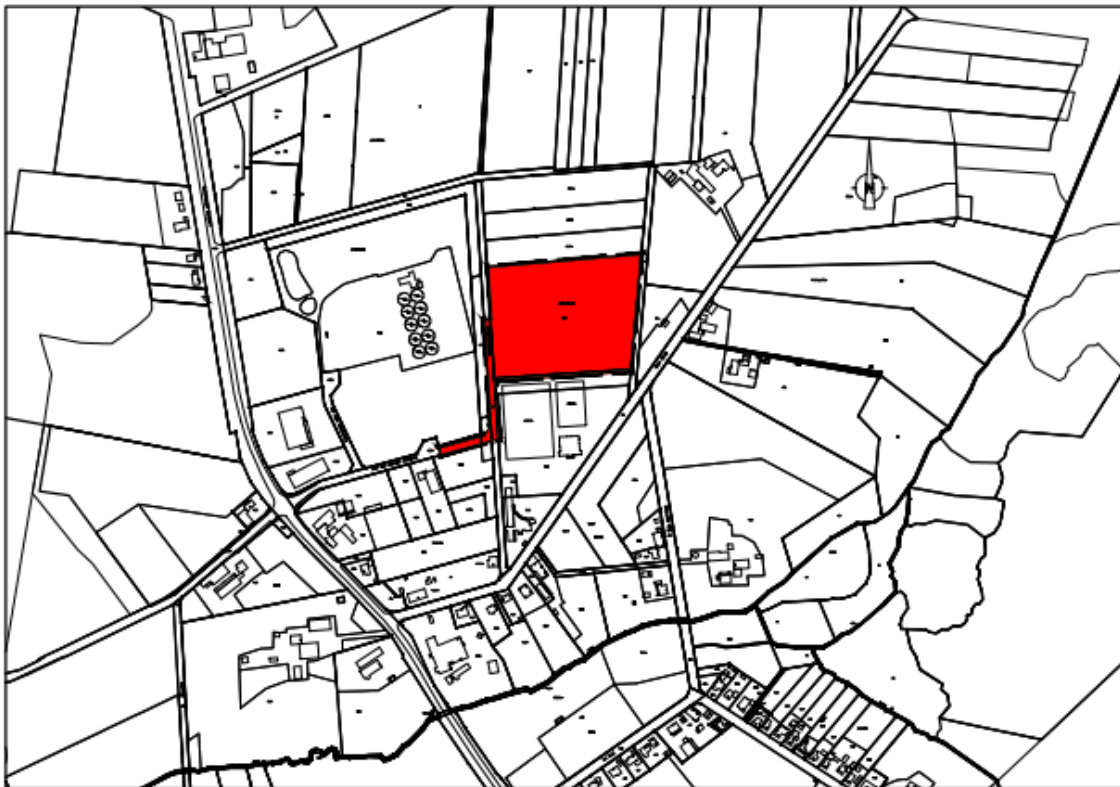
Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.03.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 13, 3. Änderung - Wiesenstraße/Pappelweg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Wiesenstraße/Pappelweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.03.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 116 - östlich der Nordstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 116 - östlich der Nordstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

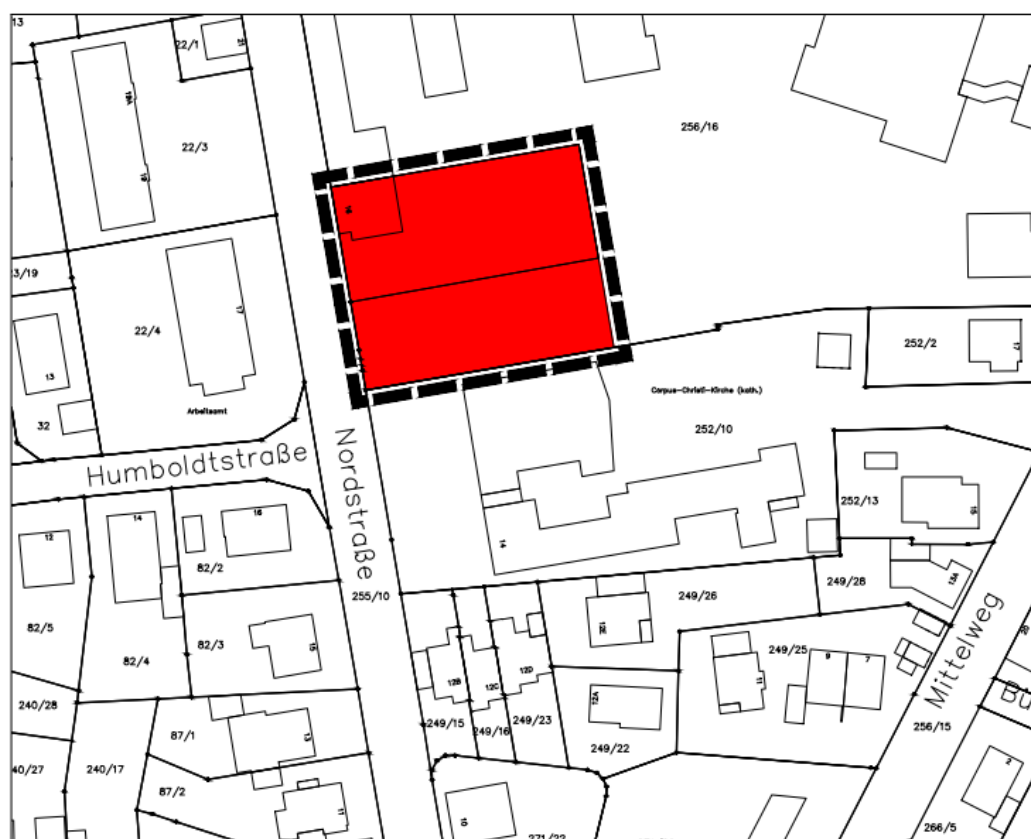
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.03.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Stadt Rotenburg (Wümme)
Bekanntmachung
über die Einziehung der öffentlichen Straßenfläche
"Heinrich-Schelper-Straße"

Die öffentliche Straße „Heinrich-Schelper-Straße“ (Flurstücke 10/32, 10/35 und 10/51 der Flur 30 von Rotenburg) wird gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen und verliert hierdurch ihre Verkehrsbedeutung.

Die Straße liegt als Stichstraße und Sackgasse nördlich an der Karl-Göx-Straße (Flurstück 10/52 der Flur 30 von Rotenburg) und hat eine Länge von 230 m.

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 a) wird der Betrag von 400,00 € durch den Betrag von 500,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 b) wird der Betrag von 100,00 € durch den Betrag von 130,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 c) wird der Betrag von 50,00 € durch den Betrag von 70,00 € ersetzt.
5. In § 4 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
6. In § 7 wird folgender neuer Punkt c) eingefügt:
c) der Wegebeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anderlingen, 2. Februar 2018

Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Hembeker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Fintel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand, neben seiner Hauptwohnung, zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird oder sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Melderechts, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.
- (5) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
 - a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
 - b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
 - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
 - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter und besteht ein Untermieterverhältnis, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

- (4) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4) multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 5 Abs. 2.
- (2) Der Faktor für den Grad der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung beträgt bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit durch entgeltliche Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare
- | | |
|---|-----------|
| - von bis zu 3 Monaten | 40 v. H. |
| - von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten | 70 v. H. |
| - von mehr als 6 Monaten | 100 v. H. |

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht entsprechend § 3 Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/die Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 4) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.

Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Auf einem von der Samtgemeinde Fintel vorgeschriebenen Formular sind die für die Beurteilung der Steuerpflicht notwendigen Angaben einzutragen und eigenhändig zu unterschreiben. Die Anmeldung und Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Änderungen, insbesondere der Nettokaltmiete bzw. der Wohnungsgröße, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 5) ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel innerhalb eines Monats nach Aufforderung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (z. B. Jahresnettokaltmiete, Standplatzmiete Wohnfläche, Art der Nutzung) sowie sonstige relevanten Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat der Steuerpflichtige die zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer notwendigen Unterlagen trotz Erinnerung nicht vorgelegt, sind auch andere Personen, insbesondere Eigentümer bzw. Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat bzw. nicht das vorgeschriebene Formular ausgefüllt und unterschrieben abgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht die maßgeblichen Änderungen nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 nicht bzw. innerhalb eines Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachweist,
 - entgegen § 8 nicht die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände auf Nachfrage mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,
 9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.
- (2) Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,

4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder

5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Fintel in der jeweils geltenden Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bzw. dem entsprechenden Bundesgesetz in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Fintel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1, Satz 3 AO).
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 29.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 24 vom 31.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 22 vom 30.11.2012), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Für die in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach § 5 dieser Satzung entstandene Zweitwohnungssteuerschuld der Höhe nach auf die sich aus der nach Absatz 1 außer Kraft getretene Satzung ergebenden Höhe der Zweitwohnungssteuer beschränkt.

Fintel, den 6. Februar 2018

Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 06.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.939.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.226.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.100,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.841.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.051.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	386.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	730.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.427.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.810.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Fintel, den 06. Februar 2018

Behrens
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/071 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, den 28. Februar 2018

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:
Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 5.778,66 € wird durch eine Entnahme aus der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis gedeckt.
- Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnishaushaltes in Höhe von 5.557,94 € wird der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 14. Februar 2018

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 über den Jahresabschluss 2014 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

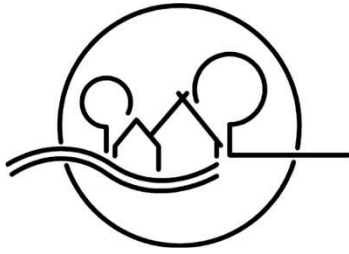
Scheeßel, den 23.02.2018

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2018 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2018 vom 13. Februar 2018

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Viehweg II“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Februar 2018

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 75 „Ehemaliger Minigolfplatz“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018 vom 22. Februar 2018

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen vom 5. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2018 vom 25. Januar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte vom 30. Januar 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 14.12.17 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.101.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.140.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.631.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.775.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	825.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.458.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.559.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	758.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.015.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.993.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.559.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 50,5 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 14. Dezember 2017
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 15. März 2018

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 08.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.877.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.654.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 3.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.316.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.693.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.322.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.569.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.200.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 499.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 12.838.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 12.763.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.160.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (3.400.000 €) wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 30,875400233 v. H. festgesetzt.

Sottrum, den 13. Februar 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. März 2018

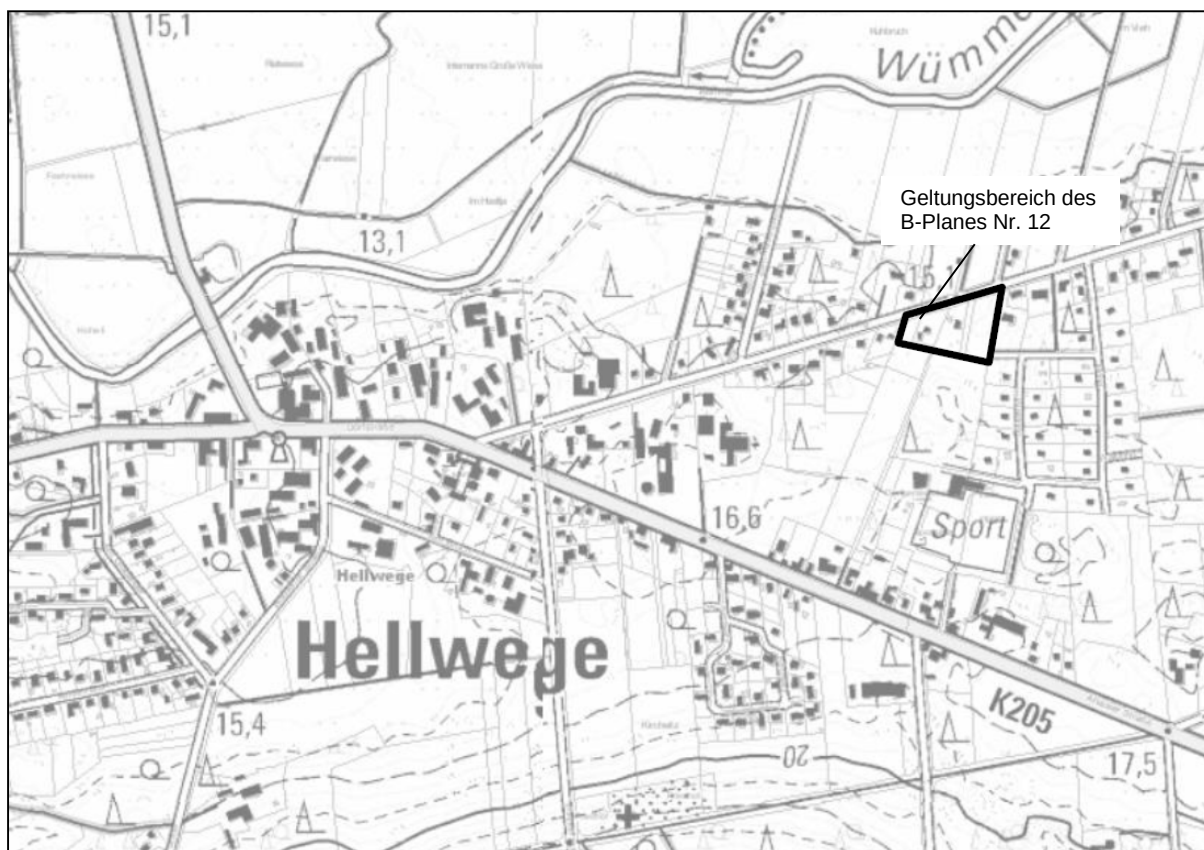
Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Viehweg II“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege am 28.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Viehweg 12“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeinde Hellwege, Dorfstraße 17 (Gemeindebüro), 27367 Hellwege, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellwege unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hellwege, den 15.03.2018

Wolfgang Harling
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 906.000,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 943.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 889.800,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 880.100,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 61.200,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 191.300,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 951.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.071.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Kirchtimke, den 14.02.2018

Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2018

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

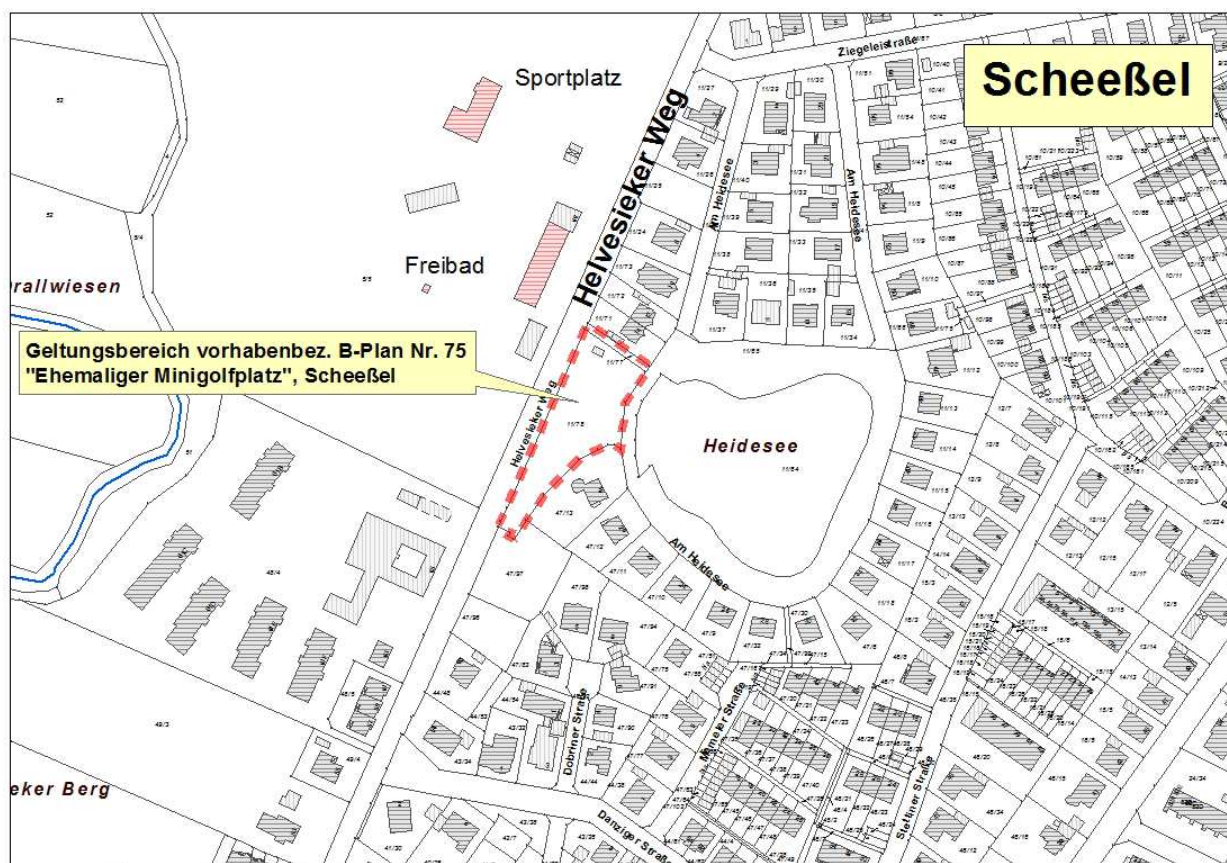
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 75
„Ehemaliger Minigolfplatz“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 22.02.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 75 „Ehemaliger Minigolfplatz“, Scheeßel, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 75 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.03.2018

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.744.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.155.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.434.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.238.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	410.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.141.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.844.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.418.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sittensen, 22. Februar 2018

Der Gemeindedirektor
Miesner (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 15. März 2018

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Die 2. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 05.03.2018

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 650.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 651.200,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 632.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 577.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 98.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 205.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

105.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Westerwalsede, den 25. Januar 2018

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Westerwalsede öffentlich aus.

Westerwalsede, 15. März 2018

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen | |
| a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport, Freizeit, Erholung etc.) | Faktor 1,0 |
| b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) | Faktor 0,4 |
| c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) | Faktor 0,0 |
| d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) | Faktor 1,4 |
| e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen | Faktor 1,4 |
| f) Gewässerflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Hatzte, den 30.01.2018

Wasser- und Bodenverband Ehestorf-Hatzte
gez. Heins
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ehestorf-Hatzte wurde am 27.02.2018 genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

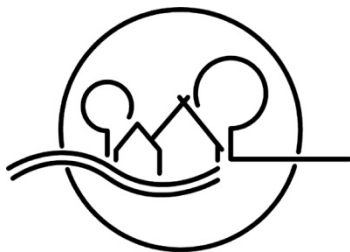
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2018 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017

2. Änderungssatzung vom 15. März 2018 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

6. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 15. März 2018

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 30. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 14. März 2018

1. Satzung vom 19. März 2018 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2018 vom 28. Februar 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorungsverbandes Rotenburg-Land vom 20. März 2018

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel vom 22. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorungsverbandes Rotenburg-Land vom 31. März 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	16.530.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	16.330.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.479.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.684.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.631.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.014.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.461.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.611.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.160.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf 380 % |

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €.

Visselhövede, den 14. Dezember 2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätten im Rasen

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätte im Rasen	1,00 m Länge	1,00 m Breite
---------------------------------	--------------	---------------

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß den Buchstaben e) und f) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei den Urnenwahlgrabstätten im Rasen gemäß Buchstabe f) übernimmt die Stadt Visselhövede die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Visselhövede, den 15.03.2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

6. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif werden die Ziffern 2.21 sowie 3.13 neu aufgenommen

2	Grabnutzungsgebühren	
2.21	Urnenwahlgrab im Rasen - bis zu 2 Urnen	714,00 €
3	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten pro Jahr	
3.13	Für ein Urnenwahlgrab im Rasen - bis zu 2 Urnen	28,56 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Visselhövede, den 15.03.2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäfte, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr, also nicht nur vereinzelt, vorkommen, nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Samtgemeinde von sachlich und politisch weniger erheblicher Bedeutung und deshalb zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Geleisen erledigt werden) fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

Der Samtgemeindeausschuss ist über Verfügungen im Wert von 5.000 € bis 10.000 € in Kenntnis zu setzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Bothel, 13. März 2018

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister
Eberle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Bothel wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnis von 5.659,19 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 381.532,44 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 30.03.2018

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 14. März 2018

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
der Gemeinde Hassendorf vom 06.03.2017

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 19. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Der stellvertretende Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 70,00 €.

§ 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Archivarin	50,00 €
b) Pflege der Außenanlagen am Gemeindearchiv	50,00 €
c) Friedhofs- und Gerätewart	75,00 €
d) Umweltbeauftragter	20,00 €

Die bisherigen §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Hassendorf, 19. März 2018

Klaus Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Satzung
der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Lauenbrück erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand, neben seiner Hauptwohnung, zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird oder sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Melderechts, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.
- (5) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
 - a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
 - b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
 - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
 - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter und besteht ein Untermieterverhältnis, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.
- (4) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 3) multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 2.
- (2) Der Faktor für den Grad der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung beträgt bei einer von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit durch entgeltliche Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare

- | | |
|---|-----------|
| - von bis zu 3 Monaten | 40 v. H. |
| - von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten | 70 v. H. |
| - von mehr als 6 Monaten | 100 v. H. |

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht entsprechend § 3 Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/die Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 3) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.
- (2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.
- (5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Auf einem von der Samtgemeinde Fintel vorgeschriebenen Formular sind die für die Beurteilung der Steuerpflicht notwendigen Angaben einzutragen und eigenhändig zu unterschreiben. Die Anmeldung und Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Änderungen, insbesondere der Nettokaltmiete bzw. der Wohnungsgröße, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 5) ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel innerhalb eines Monats nach Aufforderung alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (z. B. Jahresnettokaltmiete, Standplatzmiete Wohnfläche, Art der Nutzung) sowie sonstige relevanten Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichtigen Dritter

Hat der Steuerpflichtige die zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer notwendigen Unterlagen trotz Erinnerung nicht vorgelegt, sind auch andere Personen, insbesondere Eigentümer bzw. Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat bzw. nicht das vorgeschriebene Formular ausgefüllt und unterschrieben abgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die maßgeblichen Änderungen nicht oder nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 nicht bzw. innerhalb eines Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich durch aussagefähige Unterlagen nachweist,
 - entgegen § 8 nicht die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände auf Nachfrage mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geschlecht,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag der Geburt,
 5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 6. Anschrift der Nebenwohnung,
 7. Tag des Einzugs,
 8. Anschrift der Hauptwohnung,
 9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.
- Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre
- werden die Veränderungen übermittelt.
- Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Fintel in der jeweils geltenden Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) bzw. dem entsprechenden Bundesgesetz in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Fintel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1, Satz 3 AO).

- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06.05.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 12 vom 30.06.2010), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach § 5 dieser Satzung entstandene Zweitwohnungssteuerschuld der Höhe nach auf die sich aus der nach Absatz 1 außer Kraft tretenden Satzung ergebende Höhe der Zweitwohnungssteuer beschränkt. Im Übrigen bleibt es bei den bestandkräftigen Bescheiden.

Lauenbrück, den 14. März 2018

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 834.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 919.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 823.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 848.800,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 175.100,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 304.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 999.000,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.153.300,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, 28. Februar 2018

Müller
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2018

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (NKomVG) sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 Nr. 14 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungsverband (nachfolgend „Verband“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser:
- a) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf.
 - b) eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet.

- (2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes 2 oder 3 die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen sind Eigenversorgungsanlagen für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke sowie Anlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Ist Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, so ist der Verband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung in der Lage ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8 Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gelten die jeweils gültigen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung). Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Baukostenzuschüsse stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung, seine Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung, seine Verpflichtung, den dort geregelten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt.
 - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der Verband Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes entsprechend.

§ 10 Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, ergänzende Bestimmungen, Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 20. März 2018

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land - gültig ab 01. Januar 2018 -

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d. h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis für die öffentliche Einrichtung des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf beträgt grundsätzlich je Messeinrichtung 6,00 [6,42] EUR/Monat. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngroße der Wasserzähler

von Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h auf	13,43	[14,37]	EUR/Monat
von Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h auf	26,00	[27,82]	EUR/Monat
von Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h auf	26,00	[27,82]	EUR/Monat
von Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h auf	52,00	[55,64]	EUR/Monat
von Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h auf	78,00	[83,46]	EUR/Monat

- b) Der Grundpreis für die öffentliche Einrichtung im übrigen Verbandsgebiet beträgt grundsätzlich je Messeinrichtung 5,50 [5,89] EUR/Monat. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngroße der Wasserzähler

von Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h auf	11,00	[11,77]	EUR/Monat
von Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h auf	19,50	[20,87]	EUR/Monat
von Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h auf	39,50	[42,27]	EUR/Monat
von Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h auf	94,00	[100,58]	EUR/Monat
von Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h auf	140,00	[149,80]	EUR/Monat
von Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h auf	231,50	[247,71]	EUR/Monat

- c) Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- d) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- e) Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 15,00 [16,05] EUR und für jeden weiteren Tag 2,00 [2,14] EUR.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 170,00 [181,90] EUR/Jahr.
- f) Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 5,00 [5,35] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- g) Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- h) Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a) Der Arbeitspreis für die öffentliche Einrichtung des Kernortes Scheeßel und der Ortslage Jeersdorf beträgt 0,85 [0,91] EUR/cbm.
- b) Der Arbeitspreis für die öffentliche Einrichtung im übrigen Verbandsgebiet beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,72 [0,77] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,67 [0,72] EUR/cbm.
- c) Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- d) Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 25,00 [26,75] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt/Wohneinheit (Wohnung) werden 20,00 [21,40] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

BKZ = Baukostenzuschuss
 HK = Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

0,7 = Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
 HA = Summe aller Hausanschlüsse
 ΣF = Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
 F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
 K = Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze

Grundbetrag					Frontmeterbetrag		
bis DN	25	EUR	312,50	[334,38]	EUR	14,25	[15,25]
bis DN	40	EUR	500,00	[535,00]	EUR	22,80	[24,40]
bis DN	50	EUR	625,00	[668,75]	EUR	28,50	[30,50]
bis DN	80	EUR	1.000,00	[1070,00]	EUR	45,60	[48,79]
bis DN	100	EUR	1.250,00	[1337,50]	EUR	57,00	[60,99]

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-
 Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100 % des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.

(10) Regelung für An- und Umbauten:

- a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 219,00 [234,33] EUR abgerechnet.
- b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (219,00 [234,33] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
 - a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	790,00	[845,30] EUR
Anschlussnennweite 40 mm	890,00	[952,30] EUR
Anschlussnennweite 50 mm	950,00	[1016,50] EUR

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 219,00 [234,33] EUR berechnet.
 - b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	15,00	[16,05] EUR/m
Anschlussnennweite 40 mm	17,00	[18,19] EUR/m
Anschlussnennweite 50 mm	19,00	[20,33] EUR/m
 - c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

- Bodendurchschlagsrakete	32,48	[34,75] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen (Beton)	22,90	[24,50] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen	37,59	[40,22] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen	82,18	[87,93] EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen	35,23	[37,70] EUR/m
- Grundwasserabsenkung für Kopfloch	107,45	[114,97] EUR/Stück
 - d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:
Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 73,29 [78,42] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 35,43 [37,91] EUR/Stück berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 12,50 [14,88] EUR berechnet.

- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 135,00 [160,65] EUR berechnet. Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich ange-mahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pau-schal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.03.2018

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Scheeßel in Scheeßel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel für den Friedhof in Scheeßel am 13.02.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre | |
| Für Erdbestattungen | 630,00 € |
| Für Urnen | 480,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | |
| Für Erdbestattungen | 630,00 € |
| Für Urnen | 480,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 3. Urnengarten: | |
| Für eine Urne für 30 Jahre inkl. Pflege: | 1.215,00 € |
| Für eine Urne für 30 Jahre ohne Pflege; inkl. Anteil Stele | 840,00 € |
| 4. Rasengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre | |
| Für eine Urne | 1.125,00 € |
| Für ein Partnerurnengrab | 2.250,00 € |
| Für eine Erdbestattung | 1.260,00 € |
| Für ein Partnersarggrab | 2.520,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahl- oder Partnergrabstätten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden die Kosten direkt mit dem Dienstleistungsbetrieb abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre | 60,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 35,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühr für die Anmeldung einer Bestattung | 30,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für (___)

Für ein Jahr	
- je Grabstelle -:	nicht erhoben

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 200,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Kirche
je Trauerfeier: | 250,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Entsorgung in Folge einer Sargbestattung | 140,00 € |
| 2. Entsorgung in Folge einer Urnenbestattung | 50,00 € |
| 3. Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe pro Jahr | 31,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Scheeßel, den 13.02.2018

Der Kirchenvorstand:
gez. Unterschriften
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes in Verden gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 21.03.2018

gez. Unterschrift
Amtsleiter
(Siegel)

Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel, Große Straße 14, 27383 Scheeßel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel:

Verden, den 22.03.2018

Kirchenamt in Verden
im Auftrag
Gresel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Gemäß § 32 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gebe ich bekannt, dass der

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (WVV),
Zum Adel 101, Ortsteil Unterstedt, 27356 Rotenburg (Wümme),

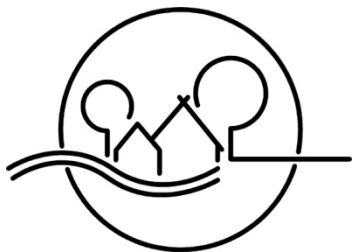
das Wassernetz des Kernortes Scheeßel und des Ortsteils Jeersdorf zum **01.04.2018** von der EWE Netz GmbH und der EWE Vertrieb GmbH erworben hat. Damit werden ab dem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten, die mit dem Betrieb des Wassernetzes zusammenhängen, auf den WVV übertragen.

Meyer
(Geschäftsführer)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2018 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet sowie in den Ortschaften Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. April 2018

Jahresabschluss 2012 der Stadt Visselhövede vom 15. März 2018

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. Dezember 2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 3. April 2018

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 12. März 2018

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2018 vom 31. Januar 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ der Gemeinde Deinstedt vom 3. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. März 2018

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 21. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. März 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Horstedt vom 15. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2018 vom 5. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. Februar 2018

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. März 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Godenstedter Straße“ der Gemeinde Seedorf vom 3. April 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ der Gemeinde Selsingen vom 5. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 4. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2018 vom 5. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2018 vom 28. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. März 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet sowie in den Ortschaften Unterstedt und Waffensen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

1) Auf dem Hanfberg (OT Unterstedt)

Die Straße beginnt am Hesterkamp (Flurstück 256/1 der Flur 5 von Unterstedt), verläuft im Bogen auf dem Flurstück 188/31 der Flur 5 von Unterstedt und endet wieder am Hesterkamp (Flurstück 256/1 der Flur 5 von Unterstedt).

Die Straße hat eine Länge von ca. 293 m.

2) Vor dem Pausberge (OT Waffensen)

Die Straße beginnt an der Straße Zur Ahe (Flurstück 46 der Flur 19 von Waffensen), verläuft vollständig auf dem Flurstück 15/17 der Flur 19 von Waffensen und endet nordöstlich am Flurstück 15/8 der Flur 19 von Waffensen bzw. südöstlich am Flurstück 15/9 der Flur 19 von Waffensen.

Die Straße hat eine Länge von ca. 217 m.

3) Trinidadstraße (Verlängerung)

Die Straße beginnt am westlichen Rand der bereits gewidmeten Trinidadstraße (Flurstück 8/127 der Flur 30 von Rotenburg), verläuft ebenfalls auf diesem Flurstück und endet am unbenannten Wegeflurstück 24 der Flur 15 von Waffensen.

Die Straße hat eine Länge von ca. 500 m.

4) Hinrich-Heineke-Straße

Die Straße beginnt an der vorgenannten Trinidadstraße (Flurstück 8/127 der Flur 30 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 8/124 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 8/113 der Flur 30 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 154 m.

5) Schwalbenweg

Die Straße beginnt am nördlichen Ende des Baugebietes an der Straße „An der Rodau“ (Flurstück 66/15 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft zunächst in südlicher Richtung, knickt nach etwa 67 m Länge in westlicher Richtung und nach weiteren 60 m wieder in südliche Richtung ab und endet am Fledermausweg (Flurstück 12/47 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 282 m.

6) Bachstelzenweg

Die Straße beginnt westlich am Schwalbenweg (Flurstück 15/30 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 14/37 der Flur 22 von Rotenburg und endet östlich am Goldammerweg (Flurstück 12/48 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 104 m.

7) Weißdornweg

Die Straße beginnt westlich am Schwalbenweg (Flurstück 15/30 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 14/36 der Flur 22 von Rotenburg und endet östlich am Goldammerweg (Flurstück 12/48 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 103 m.

8) Fledermausweg

Die Straße beginnt am Schwalbenweg (Flurstück 15/30 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 12/47 der Flur 22 von Rotenburg am Goldammerweg (Flurstück 12/48 der Flur 22 von Rotenburg) vorbei und endet am Flurstück 23/2 der Flur 18 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 142 m.

9) Goldammerweg

Die Straße beginnt am Schwalbenweg (Flurstück 15/30 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft zunächst in östlicher Richtung, knickt nach etwa 45 m Länge gerade in südlicher Richtung ab und endet am Fledermausweg (Flurstück 12/47 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 224 m.

10) Am Bahnhof (Verlängerung)

Die Straße beginnt östlich an der bereits gewidmeten Straße Am Bahnhof (Flurstück 32/15 der Flur 29 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 32/14 und 32/12 und 32/13 der Flur 29 und Flurstück 32/9 der Flur 28 von Rotenburg und endet am Parkplatz der Sportanlagen (Flurstück 25/82 der Flur 29 von Rotenburg).

Die Straßen hat eine Länge von ca. 449 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Entsprechende Lagepläne liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 15. April 2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Jahresabschluss 2012 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

16.04.2018 bis 24.04.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alternativ kann der Jahresabschluss auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/satzungen-verordnungen/finanzen-und-wirtschaft.html>

eingesehen werden.

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.608.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.608.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.055.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.383.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	210.100,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.761.300,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.200.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	373.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 900.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 33,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 280.489,-- € festgesetzt.

Bothel, den 19. Dezember 2017

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Bothel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 15. April 2018

Samtgemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 03.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 9.638.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.625.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.885.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.284.100 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	860.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.663.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	800.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	416.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.545.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.363.800 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	75.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	75.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	75.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	75.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

Für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 3. April 2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Selsingen öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2018

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 1 Satz 1 der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 23. Februar 2017, erhält folgende Fassung:

„1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben

- für den Friedhof in Eversen in Höhe von 50,00 € für Wahlgrabstätten und von 250,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Böttersen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Höperhöfen in Höhe von 50,00 €
- für den Friedhof in Hassendorf in Höhe von 70,00 €
- für den Friedhof in Hellwege in Höhe von 75,00 € für Wahlgrabstätten und von 500,00 € für Urnenwahlgrabstätten
- für den Friedhof in Horstedt in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Stapel in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Winkeldorf in Höhe von 75,00 €
- für den Friedhof in Reeßum in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Schleeßel in Höhe von 60,00 €
- für den Friedhof in Taaken in Höhe von 60,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Sottrum, den 12. März 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 13.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.400.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.474.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.736.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.469.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	583.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.358.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	121.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.319.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.949.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.455.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 auf 32 v. H. festgesetzt.

Tarmstedt, 14. März 2018

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/120 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 15. April 2018

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.312.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.418.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.257.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.170.400,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	203.300,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Brockel, den 31. Januar 2018

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, 15. April 2018

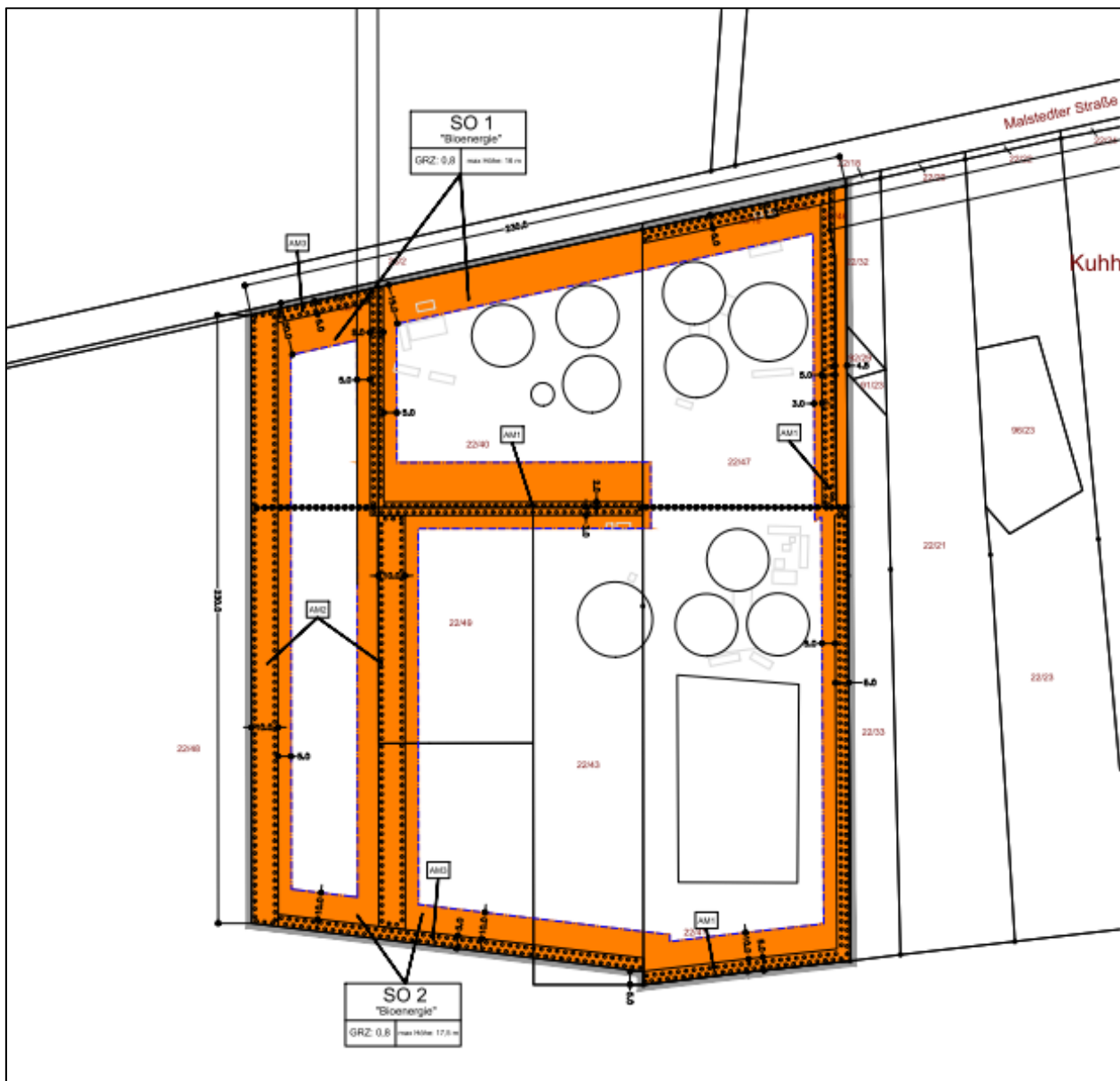
Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 29.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Bürgermeister Hans Jürgen Pietsch, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlagen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 03.04.2018

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Pietsch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	497.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	516.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	2.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	452.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	190.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	133.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	667.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	605.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hamersen, 20. Februar 2018

Kaiser (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hamersen öffentlich aus.

Hamersen, 15. April 2018

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.310.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.369.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.282.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.279.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 336.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 433.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.619.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.712.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hassendorf, den 19. März 2018

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, 15. April 2018

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat aufgrund der §§ 10 und 58 und 111 NKomVG in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), am 21. März 2018 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Breite von
 - a) Misch-, Dorf- und Wohngebieten 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,0 m
 - b) Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten, die nicht unter d) und e) abweichend geregelt sind 20,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m
 - c) Industriegebieten 25,0 m
 - d) Kleinsiedlungs-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 7,0 m
 - e) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6,0 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5,0 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) kombinierten Geh- und Radwege,
 - ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern

- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
- c) den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 vom Hundert.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche

1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,

2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie

sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.

(4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind.

(3) Endgültig hergestellt sind

- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
 - b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern
- betriebsfertig angelegt sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.

(2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14 Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Hellwege, 21. März 2018

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.214.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.213.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.200.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.156.900 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	924.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	923.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.124.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.079.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hellwege, den 21. März 2018

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, 15. April 2018

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.042.300,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.189.300,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.030.600,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.115.700,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 66.400,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 106.400,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.097.000,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.222.100,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hepstedt, 23. März 2018

Schwiering
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, 15. April 2018

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.561.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.477.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.549.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.410.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 67.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 281.600 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 24.700 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 1.616.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 1.716.800 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 445 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Horstedt, den 26. März 2018

Schröck
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, 15. April 2018

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Horstedt

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 4.263.423,68 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 3.417.120,08 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Horstedt und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Horstedt, 15. April 2018

Schröck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 05.02.18 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 518.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 500.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 14.400 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	497.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	456.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	245.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	603.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	715.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Kalbe, 5. Februar 2018

Petersen (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 15. April 2018

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 20.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 994.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.012.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 965.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 905.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 335.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 290.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 29.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.257.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.270.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Klein Meckelsen, 20. Februar 2018

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/15 21 10/104 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 15. April 2018

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.131.300	8.000	0	2.139.300
ordentliche Aufwendungen	2.166.600	100.300	0	2.266.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.983.300	8.000	0	1.991.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.986.000	100.300		2.086.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000	5.000	0	120.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	189.000	233.500	0	422.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.900	9.000	0	32.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.098.300	163.000	0	2.261.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.198.900	342.800	0	2.541.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 150.000 € erhöht und damit auf 150.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.000 € nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 14. März 2018

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/073 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. April 2018

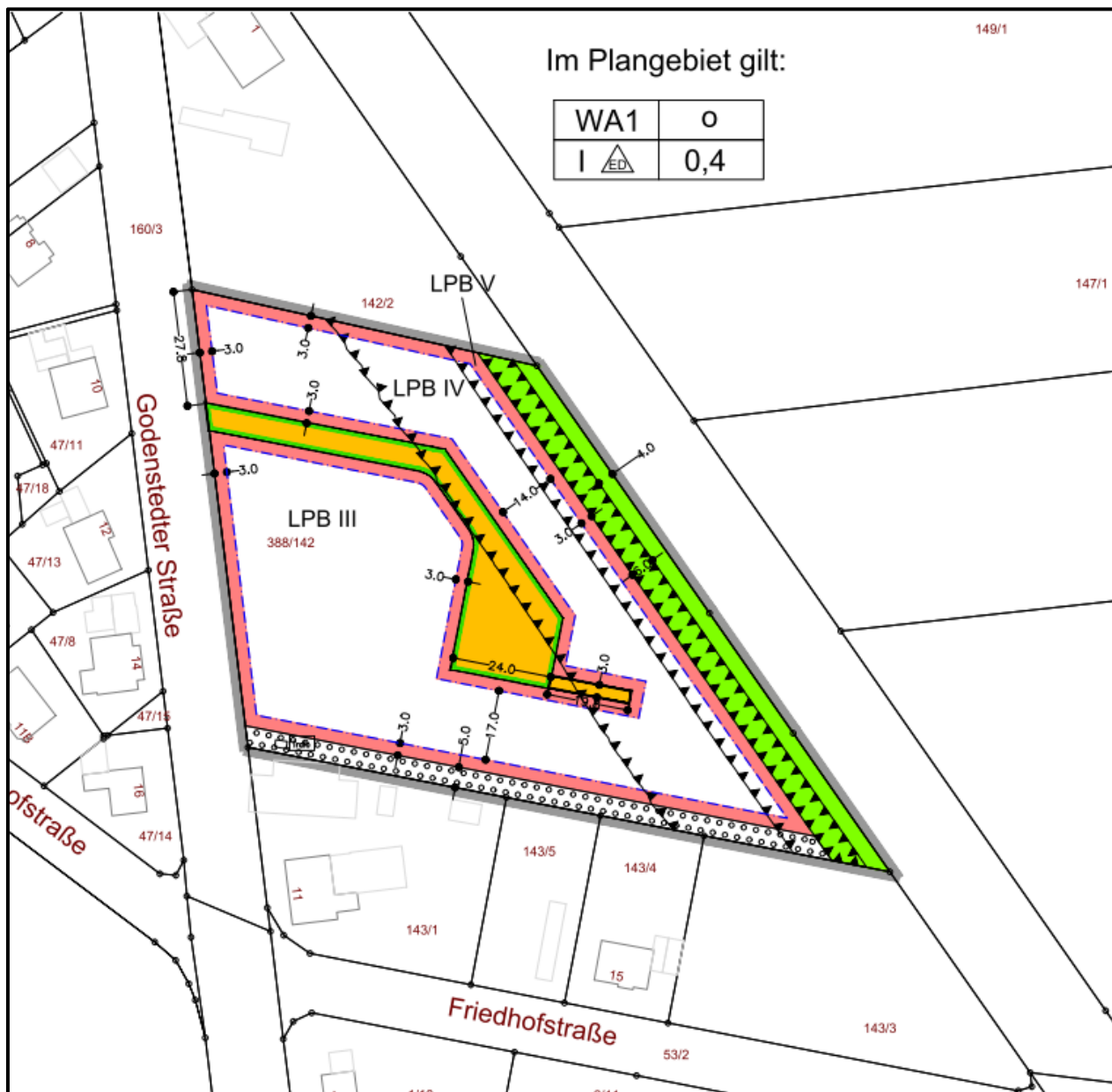
Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Godenstedter Straße“ der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 6 „Godenstedter Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Godenstedter Straße“ der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Godenstedter Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Godenstedter Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Seedorf, Bürgermeister Harald Hauschild, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Godenstedter Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Seedorf, 03.04.2018

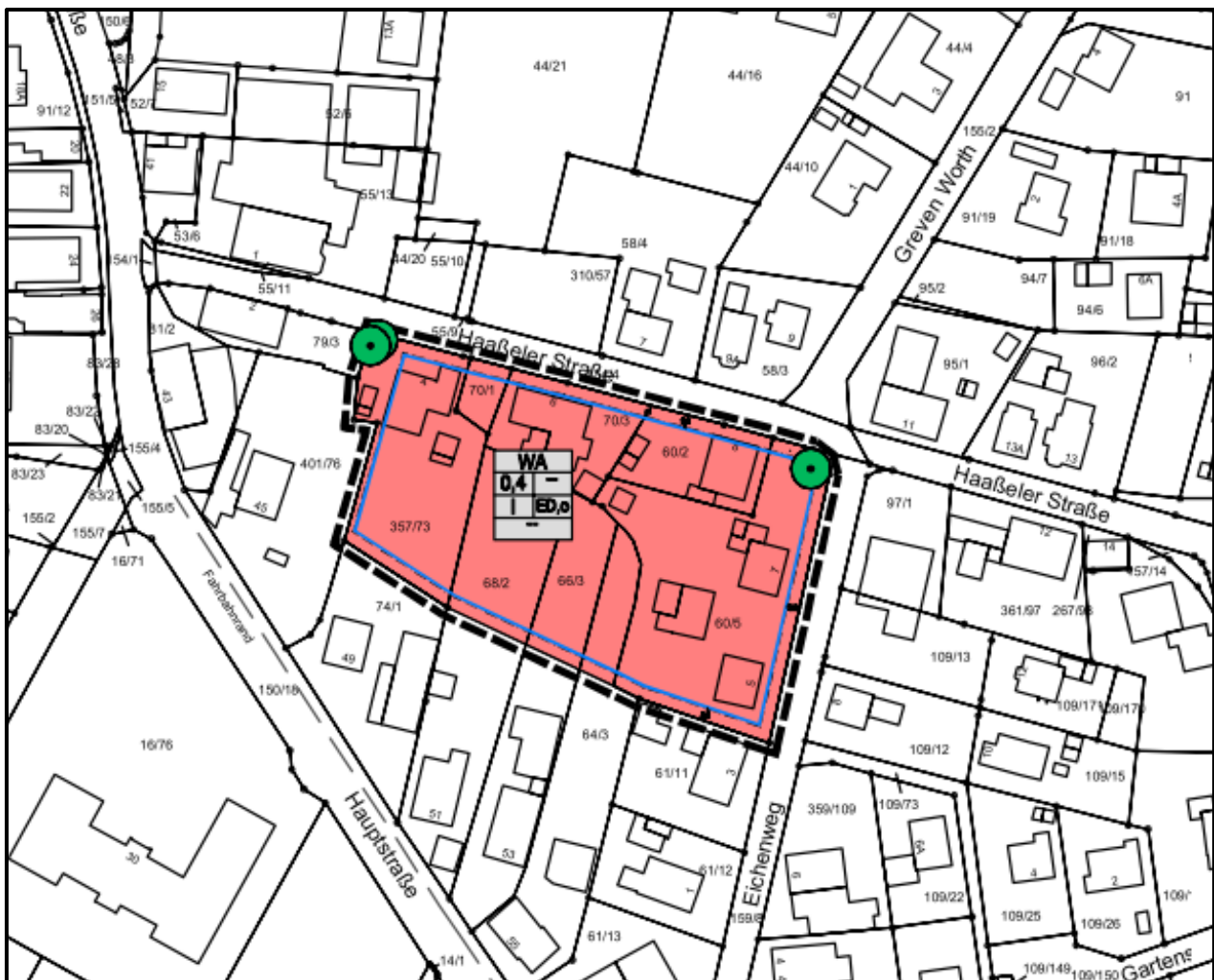
Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
Hauschild

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 04.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Haaßeler Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 05.04.2018

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 04.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.510.600 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.652.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 85.100 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.299.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.296.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.063.200 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.100.100 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 21.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.362.600 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.417.700 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 4. April 2018

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, 15. April 2018

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.602.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.590.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.449.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.135.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.064.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.600.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	56.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	13.513.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	14.792.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sottrum, den 5. März 2018

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 15. April 2018

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 810.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 951.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 757.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 829.800 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 60.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 481.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 817.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.310.800 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 126.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Tiste, 21. Februar 2018

Behrens
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werk-
tagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Tiste öffentlich aus.

Tiste, 15. April 2018

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 28.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	678.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	703.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	627.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	658.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	186.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	212.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	56.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	870.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	879.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Vierden, 28. Februar 2018

Schmitthen (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 9. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/108 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Vierden, den 15. April 2018

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.854.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.028.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.778.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.923.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	111.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	439.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.890.000,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.367.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 296.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Wilstedt, 20. März 2018

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, 15. April 2018

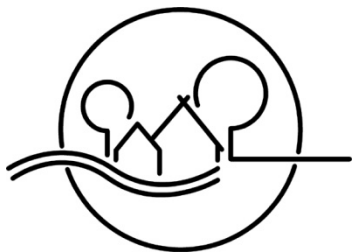
Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2018 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Dezember 2018

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. April 2018

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. April 2018

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. April 2018

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 12. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 5. April 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel vom 27. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018 vom 27. März 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 16. April 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 6. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2018 vom 22. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. März 2018

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen vom 9. April 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 9. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. März 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 20. April 2018

Gesamtjahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt vom 20. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. März 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.672.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.641.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.555.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.230.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.805.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.490.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.436.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.241.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.620.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.482.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 30. April 2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Absatz 1 wird in der Auflistung der Namen der Urnengärten zum Waldfriedhof Freudenthalstraße der Name „Rosengang“ hinzugefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.04.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

- I. Im Gebührentarif werden vor dem Tarif-Nr. 1.2.3 folgende Tarife neu eingefügt:

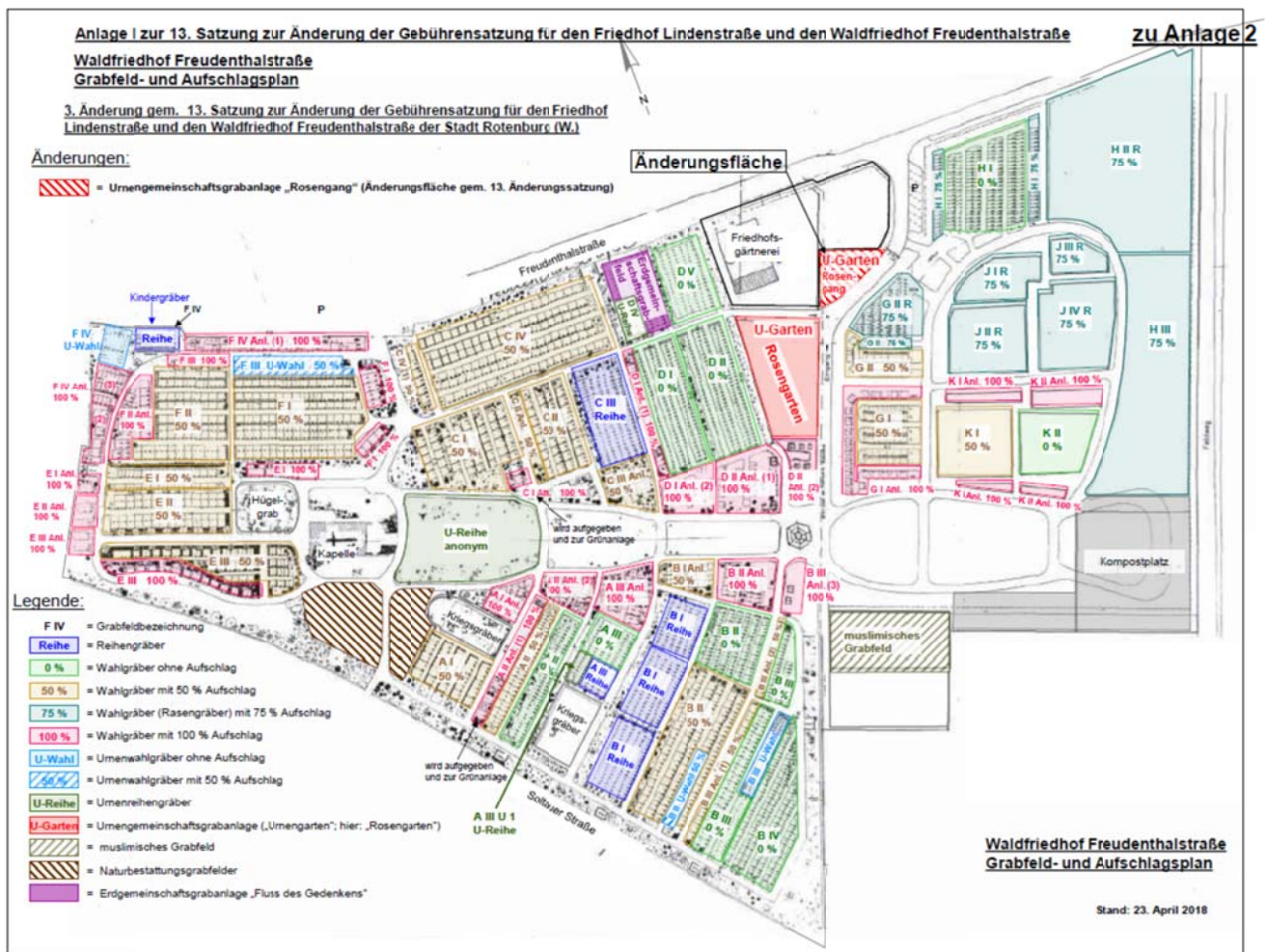
„1.2.3	Rosengang auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße	
1.2.3.1	Einzelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	1.363,00 €
1.2.3.2	Doppelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	2.726,00 €
	Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.3.1 zu entrichten.	
1.2.3.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	46,00 €“
- II. Der bisherige Gebührentarif Nr. 1.2.3 wird zu Tarif-Nr. 1.2.4.
- III. Im Gebührentarif Nr. 1.2.4 (neu) wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:
„(zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1, 1.2.2.2, 1.2.3.1 und 1.2.3.2)“
- IV. Im Gebührentarif Nr. 1.9.2 werden die Worte „je Reihengrabstelle“ gestrichen.
- V. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.04.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 14.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

h) Gemeindepressewart	20,00 €
i) Gemeindefunkwart	20,00 €
j) Gemeindezeugwart	10,00 €
2. § 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
 Teilnehmer an sonstigen technischen Lehrgängen auf Kreisebene erhalten je Lehrgangstag eine Pauschalentschädigung von 15,00 €.
3. § 8 Abs. 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
 Ausbilder von Truppmann I Feuerwehrlehrgängen erhalten je Lehrgang gemeinsam eine Entschädigung von 600,00 €. Die Entschädigung ist vom Ausbildungsleiter nach Stundenanteilen auf die Ausbilder zu verteilen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Selsingen, 17. April 2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer
- Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 12. März 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 5. April 2018

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bothel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit einer Kinderkrippe in Bothel im Horstweg 27.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Bothel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Im begrenzten Rahmen werden Kinder unter 3 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe aufgenommen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter ab 1 Jahr aufgenommen.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Bothel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(4) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bothel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Bothel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten.

(3) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

1. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bzw. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Geschwisterkinder

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorge-berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen-Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung bis zum 31.03. j. J. erforderlich.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Es soll das Untersuchungsheft, die Bestätigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist auf Verlangen der KiTa-Leitung vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/Dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für Kinderkrippe und Kindergarten wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten. Für den Kindergarten wird die flexible Betreuung zudem von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die KiTa-Leitung den Zeitraum der Betriebsferien im Einvernehmen mit der Gemeinde Bothel fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

aa) Vormittagsgruppe auf 240,00 €

ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 360,00 €

b) Kindergarten

ba) Vormittagsgruppe auf 162,00 €

bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf 234,00 €

bc) Ganztagsgruppe auf 340,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 18,00 € für den Kindergarten und 30,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

(4) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Kindertagesstätte sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.
Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr (bis 31.07. j. J.) ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01 August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindertagesstättenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 20.07.2016 außer Kraft.

Bothel, den 27. März 2018

Gemeinde Bothel
H. Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Bothel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr					monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe		Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
175,00	260,00	118,00	171,00	250,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
200,00	295,00	133,00	192,00	280,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
240,00	360,00	162,00	234,00	340,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | | |
|-----|---|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | | 2.880.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | | 2.850.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | | 100.000,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | | 35.000,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.906.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.666.900,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	815.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 500.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

Bothel, den 27. März 2018

H. Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/061 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 30. April 2018

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 16. April 2018

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 6. April 2018

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 09.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 569.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 567.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 10.300 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	533.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	142.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	438.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	245.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	920.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	923.700 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 245.000 € festgesetzt. Davon entfallen 195.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 17. April 2018

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 30. April 2018

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.003.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.357.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.944.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.900,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	23.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemsbünde, den 22. März 2018

Struck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, 30. April 2018

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.023.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.933.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.972.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.792.000,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemslingen, den 21. Februar 2018

Henry Gerken
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 30. April 2018

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.457.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.521.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.407.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.407.000,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 15.500,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 20. März 2018

U. Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 30. April 2018

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen

Auf Grund der § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 09. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| a) an den Bürgermeister | 500,00 EUR |
| b) an die Vertreter je | 150,00 EUR |
| c) an den Vorsitzenden eines Ausschusses | 75,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
- | | |
|----------------------|---------------------|
| an den Bürgermeister | 31,00 EUR monatlich |
|----------------------|---------------------|

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen,
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 9,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhält eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung

Protokollführer 25,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Klein Meckelsen vom 26.01.2016 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 09. April 2018

Hermann Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klein Meckelsen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt:
Im gespaltenen Schild rechts durch einen silbernen Wellenbalken in Rot und Grün geteilt, im roten Feld ein goldenes, in den Wellenbalken eintauchendes Mühlenrad. Links im silbernen Feld eine grüne Kirchturmspitze mit goldener Wetterfahne auf rotem Turmkopf.
- 2) Die Farben der Gemeinde Klein Meckelsen sind grün und rot.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Ratszuständigkeit

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Klein Meckelsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Klein Meckelsen zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Gemeindebüro, Dorfstraße 21 in 27419 Klein Meckelsen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 28.02.2012 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 9. April 2018

Hermann Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 949.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 928.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 913.800 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 847.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.190.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.416.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.104.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.263.700 €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Seedorf, 17. April 2018

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 30. April 2018

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	656.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	643.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	305.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	860.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Lengenhöstel, 12. März 2018

Stemmann (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Lengenhöstel, 30. April 2018

Gemeinde Lengenhöstel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 1, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten; eine Kinderkrippe und eine sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG)
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (8) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich nimmt die Einrichtung Grundschulkinder auf. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 8

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie können je nach Bedarf variieren.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhade festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe

- (1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 20 KitaG).
- (3) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 1 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

- (1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 2 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 11 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 12 Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 11.01.2016 außer Kraft.

Rhade, den 20.04.2018

Mohrmann
Bürgermeister

Anlagen

Gebührenordnung 1
Gebührenordnung 2

Gebührenordnung 1 nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.

6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhaus-aufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
8. Kinder, die im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung die Kita besuchen, sind zurzeit beitragsfrei, da das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg die Beiträge übernehmen.
9. Werden sog. Kann-Kinder vorzeitig eingeschult, werden die gezahlten Gebühren für das vorletzte bzw. letzte Kindergartenjahr auf Antrag erstattet. Die Erstattung ist nach tatsächlichem Schulbeginn schriftlich bei der Samtgemeinde Selsingen zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist dem Antrag beizufügen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Die Gebühren werden anteilig lt. der Gebührentabelle festgesetzt. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
3. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Gebühr für 3-Tage-Besuch	Gebühr für 4-Tage-Besuch	Gebühr für 5-Tage-Besuch
1	über 39.000 €	177,00 €	216,00 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	165,00 €	201,80 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	153,60 €	187,60 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	141,60 €	173,00 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	129,60 €	158,80 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	117,60 €	143,80 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	105,60 €	129,20 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	94,20 €	121,60 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	82,20 €	100,40 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	70,20 €	85,80 €	97,50 €

5. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

6. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

- Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)
- Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	monatliche Gebühr
1	über 39.000 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	97,50 €

3. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	25,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	monatliche Gebühr	15,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

4. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Gebührenordnung 2 nach § 10 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres-Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahrs zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahme-monats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang.
4. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
5. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
6. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Gebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird für die Schulkinderbetreuung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von zwei oder fünf Tagen wie folgt festgesetzt:

monatliche Gebühr für 2 Tage-Besuch	monatliche Gebühr für 5 Tage-Besuch
35,00 €	70,00 €

Bei einer Ausweitung der Betreuungszeiten wird die Höhe der Gebühren entsprechend angepasst.

2. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Gesamtjahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Gesamtjahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt zum 31.12.2012 wird festgestellt.

Der Gesamtjahresabschluss 2012 sowie der Bericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Tarmstedt liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 20. April 2018

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.741.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.936.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.568.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.609.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	425.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.038.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.994.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.647.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 594.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 515 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Tarmstedt, den 20. April 2018

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2018

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.043.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.247.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.016.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.184.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 300.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 479.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 179.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 17.600 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.495.400 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.680.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 179.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Wohnste, 26. März 2018

Klindworth
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/109 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 30. April 2018

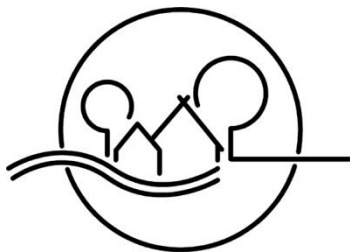
Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Verordnung der Samtgemeinde Fintel über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel vom 27. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 19. April 2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 11. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2018 vom 16. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2018 vom 23. April 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen vom 31. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. April 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Fintel

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Vorsitzender, Beirat) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Geschäftsordnung und alle Dokumente des Seniorenbeirates betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Bindeglied aller auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen.
- (2) Der Beirat wirkt darauf hin, dass die Seniorenarbeit in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde den Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend organisiert wird. Daneben führt der Seniorenbeirat eigene Veranstaltungen auf Samtgemeindeebene als Ergänzung der Aktivitäten in den Mitgliedsgemeinden durch.
- (3) Der Beirat führt mindestens 2 Sitzungen im Jahr durch, weitere Sitzungen bei Bedarf.
- (4) Der Beirat ist eine Untergliederung des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.
- (5) Der Seniorenbeirat ist nicht rechtsfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Mitglieder, Vorstand

- (1) Mitglieder im Seniorenbeirat können alle auf Samtgemeindeebene in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen oder Personen sein. Die Besetzung des Seniorenbeirates ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel.
- (2) Aus dem gewählten Beirat heraus erfolgt mit einfacher Mehrheit die Wahl des Vorstandes (1. Vorsitzender und Stellvertreter) sowie des Delegierten für den Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 3 Vorstand, Vorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter aus den Reihen des Beirates (vgl. § 2 Abs. 2).
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) Soweit ein neuer Vorstand bzw. ein neuer Vorsitzender oder ein neuer Stellvertreter nach Beginn der Wahlperiode noch nicht gewählt sind, bleiben die bisherigen Funktionsinhaber (ggf. kommissarisch) im Amt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Samtgemeinde Fintel. Diese übt diese Funktion auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG aus.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt das Verfahrensrecht des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung.

Lauenbrück, den 27.04.2018

Der Vorsitzende

(L. S.)

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 98 I Nr. 3, 5. Alt. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat am 26.04.2018 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Wahlzeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Beirat) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten des auf den Wahltag folgenden Monats, frühestens jedoch nach Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (2) Der Wahltag findet zeitgleich mit der jeweiligen Bundestagswahl statt.
- (3) Eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Beirat mit dem fristgerechten Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Beirates.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.

§ 2 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen/Einwohner der Samtgemeinde Fintel, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Wochen
 - a) im Wahlgebiet (Samtgemeinde Fintel) eine Wohnung (Hauptwohnung) haben
 - oder
 - b) sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, hier gemeldet sind und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt nach § 2 ist. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das Wählerverzeichnis wird bei der Samtgemeinde Fintel (Ordnungsamt) geführt.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist

und

3. seit mindestens 3 Monaten

- a) in der Samtgemeinde Fintel eine Hauptwohnung hat
oder

- b) sich in der Samtgemeinde Fintel sonst gewöhnlich aufhält, hier gemeldet ist und keine Wohnung außerhalb der Samtgemeinde hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer nach BWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.

§ 5 Wahlsystem

(1) Analog der Samtgemeindebürgermeisterwahl und der Europawahl wird das Samtgemeindegebiet als ein Wahlkreis für die Wahl zugrunde gelegt. Es sind 6 Seniorinnen/Senioren als Mitglieder in den zu besetzenden Beirat zu wählen.

(2) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat vier Stimmen. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten der Gesamtliste gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter die Kandidatin/der Kandidat favorisiert, welcher im Gesamtblick über die Gewählten die Repräsentation möglichst aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ermöglicht (in der Regel nach Wohnort).

In der Reihenfolge der Stimmenzahl in der Liste bilden die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten die Nachrückliste.

(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Kandidatin/ein Kandidat der Liste nach. Enthält die Liste keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt

§ 6 Wahlleiterin / Wahlleiter

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Sie/Er bestimmt die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzender und drei Beisitzerinnen/Beisitzer aus der Samtgemeindeverwaltung, welche von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmt werden.

§ 8 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berufen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten sowie von Verbänden oder Vereinen mit Sitz in der Samtgemeinde Fintel, die sich der sozialen Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 48. Tag vor der Wahl schriftlich auf amtlichen Formblättern bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 44. Tag vor der Wahl.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Gewählt wird durch Briefwahl. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden den Wahlberechtigten frühestens am 30. Tag, spätestens am 25. Tag vor der Wahlübersandt.

(2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 12 Verlust des Sitzes

Ein Mitglied des Beirates verliert seinen Sitz,

1. wenn sie/er auf ihn verzichtet,
2. wenn die Voraussetzung ihrer/seiner Wählbarkeit weggefallen ist.

§ 13 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 14 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BWahlG und des NKomVG für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauenbrück, den 27.04.2018

(L. S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Verordnung der Samtgemeinde Fintel über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Fintel

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 06.04.2017, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 26.04.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Halter) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Verordnung und alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Samtgemeinde Fintel mit ihren Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

§ 2 Katzenhaltung

(1) Halter von Katzen (hiermit sind auch Kater gemeint), die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb des Hauses oder der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das Tier ist danach in einem der anerkannten Tier-Register (Tasso oder FINDEFIX) zu registrieren. Dies gilt nicht, solange die Katze weniger als fünf Monate alt ist.

(2) Als Halter einer Katze im Sinne dieser Verordnung und im Sinne der Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel gilt auch, wer freilaufenden (ggf. herrenlosen) Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Weitere Ausnahmen von dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die, durch diese Verordnung geschützten, öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 59 I Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen bezüglich des Kennzeichnungs- und Kastrationsgebots im Gebiet der Samtgemeinde Fintel verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgaben des § 59 II Nds. SOG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Lauenbrück, den 27.04.2018

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Tobias Krüger

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	652.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	800.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	616.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	727.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	296.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	664.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.023.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, 19. April 2018

Albinger
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. Mai 2018

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 11.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ebersdorf vom 23.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- €. Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.
- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens 10,-- €, ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Ebersdorf, den 11. April 2018

Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Haushaltssatzung
der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 16.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.676.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.655.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.640.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.552.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	279.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	653.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.920.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.205.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Reeßum, den 16. April 2018

Körner
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Mai 2018

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.373.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.321.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.438.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	387.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	691.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	290.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.999.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.143.500 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Rhade, 23. April 2018

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 15. Mai 2018

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Stemmen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im goldenen, durch einen blauen Wellenbalken schräg rechts geteilten Schild oben fünf Eicheln und unten einen rotbewehrten schwarzen Birkhahn.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stemmen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 1.500 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,

- c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € nicht überschreitet.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

§ 4

Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Stemmen, Im Kamp 5, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Nordwestseite vor dem Grundstück Mühlenstraße 13 (Feuerwehrhaus) in Stemmen.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen außer Kraft.

Stemmen, den 31.01.2018

Gemeinde Stemmen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	823.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	847.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	805.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	794.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	361.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.056.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.164.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Stemmen, den 18. April 2018

Trau
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15.21.10/074 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

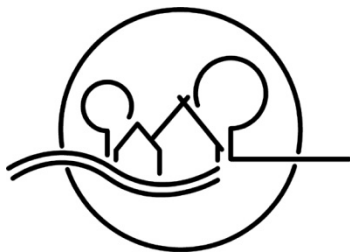
Stemmen, den 15. Mai 2018

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2018 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße - vom 24. Mai 2018

10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2018

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. Mai 2018

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum vom 28. Mai 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Ahausen vom 31. Mai 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 4. April 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Bötersen vom 31. Mai 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 23. April 2018

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege vom 31. Mai 2018

2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 15. Mai 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung vom 28. Mai 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 23. Mai 2018

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 117 - zwischen Appelhorn und Wittorfer Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 24.05.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

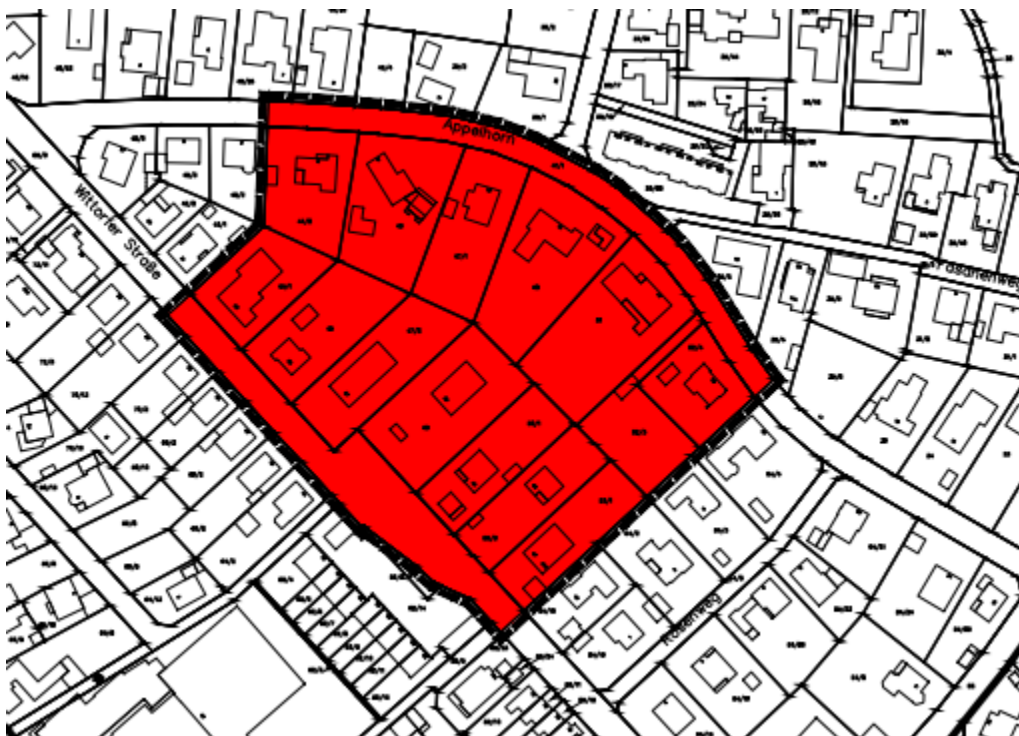
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz, des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003, 23.05.2009 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe e) eingefügt:

- e) Straßenmusik, Straßentheater und Straßenkunst, sofern die in der Sondernutzungssatzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und ein gewerblicher Hintergrund (z. B: Bewerbung von kostenpflichtigen Veranstaltungen) nicht besteht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985, geändert durch die Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 06.10.1997 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Es wird ein neuer § 7a eingefügt:

§ 7 a Straßentheater/Straßenkunst/Straßenmusik

(1) Straßentheater, Straßenmusik und Straßenkunst sind erlaubnisfrei, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine elektroakustischen Verstärkeranlagen und/oder Abspielgeräte verwendet werden.
- Gruppen dürfen maximal 4 Personen umfassen, unabhängig davon, wieviel Musiker gleichzeitig spielen.
- Nach spätestens 30 Minuten ist der jeweilige Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Jeder Standort (einschl. 50 m Umfeld) darf nur 2 x täglich genutzt werden.
- Der Zeitraum von 9.00 bis 19.00 Uhr ist einzuhalten.

- Im Bereich vorhandener Sondernutzungen (einschl. Außenbestuhlung) sowie bei Veranstaltungen, Kundgebungen und Märkten ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
- Das Anbieten von Ton- und Datenträgern - selbst kostenlos - ist nicht erlaubt. Auch das Anbieten sonstiger Waren ist nicht zulässig, selbst Werbung hierfür - etwa durch Schilder, Plakate oder Aufsteller - hat zu unterbleiben.

(2) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere dieser Regelungen kann ein Platzverweis für einzelne Standorte oder auch für die gesamte Innenstadt ausgesprochen werden.

II. Es wird ein neuer § 7 b eingefügt:

§ 7 b Sammlungen von Fördermitgliedern und/oder Spenden

Die Sammlung von Fördermitgliedern und/oder Spenden - auch im Zuge von Informationsständen, -aktionen o. ä. - im öffentlichen Straßenraum ist sowohl für gemeinnützige Einrichtungen wie auch für gewerbliche Institutionen und Privatpersonen unzulässig.

III. § 12 wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt oder die in Satz 4 genannten Beschränkungen ignoriert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
6. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
8. entgegen § 7 a Abs. 1 dieser Satzung unerlaubt Straßenmusik/Straßenkunst/Straßentheater durchführt, ohne hierbei die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen,
9. entgegen § 7 b dieser Satzung der Sammlung von Fördermitgliedern nachgeht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 24.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt die Samtgemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Samtgemeindebücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Samtgemeindebücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Samtgemeindebücherei dient damit allgemeinen kulturellen Zwecken und der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben und der Speicherung der persönlichen Daten zuzustimmen.
- (2) Die Samtgemeindebücherei verlangt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Kinder unter 7 Jahren dürfen die vorhandenen Medien nicht selbst entleihen oder ohne Aufsicht nutzen.
- (3) Die Samtgemeindebücherei erhebt, verarbeitet und speichert die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 5 Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer, der Medien in der Samtgemeindebücherei ausleiht, benötigt einen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Sein Verlust ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Internet

- (1) Sofern die Samtgemeindebücherei einen Zugang zum Internet zur Verfügung stellt, wird eine Internet-Nutzung nur eingetragenen Benutzern ermöglicht. Minderjährige haben vor der ersten Internet-Nutzung eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

- (2) Seiten mit gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden, pornographischen, jugendgefährdenden oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Samtgemeindebücherei nicht verantwortlich.
- (4) Veränderungen oder Manipulationen an der Systemkonfiguration des Computers dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Beschädigungen, Veränderungen oder Manipulationen behält sich die Samtgemeindebücherei Schadensersatzansprüche sowie weitere juristische Schritte vor.
- (5) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Auslastung und kann variieren.
- (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Samtgemeindebücherei.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Samtgemeindebücherei sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sottrum die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn der Kunde eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zu der Sorge besteht, dass der Benutzer seine Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer Medien nicht erfüllt. Die Samtgemeindebücherei kann die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen einschränken oder sperren.
- (2) Die Anzahl der entlehbaren Medien pro Person kann begrenzt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Samtgemeindebücherei zurückzugeben.
- (4) Die Leihfristen werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Durch Aushang innerhalb der Räumlichkeiten der Samtgemeindebücherei werden die Leihfristen bekannt gegeben.
- (5) Eine Fristverlängerung ist begrenzt möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden oder vorbestellt sind. Für bereits ausgeliehene Medien kann die Samtgemeindebücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.
- (6) Bei der Ausleihe von Medien an Minderjährige sind die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze einzuhalten.

§ 9 Fernleihe

Die Samtgemeindebücherei nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Es gelten dann zusätzlich die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Fernleihe besteht für den Benutzer nicht.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Beilagen zum entliehenen Medium sind bei der Rückgabe vollständig abzugeben.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (3) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensfall ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen an ausgeliehenen Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Sollte die Wiederbeschaffung eines zu ersetzenden Titels nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Höhe des Anschaffungspreises erhoben. Einarbeitungskosten werden zusätzlich berechnet.

§ 11

Hausrecht und Verhalten in der Samtgemeindebücherei

- (1) Wer sich in den Räumen der Samtgemeindebücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken, der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, das Telefonieren mit einem mobilen Telefon sowie Lärmen, Laufen und das Fahren mit Skates oder anderen Sportgeräten sind in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Büchereileitung nimmt das Hausrecht wahr. Die Ausübung des Hausrechts kann in Abwesenheit der Büchereileitung an das Aufsicht führende Personal übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Verstößt ein Benutzer gegen eine solche Anordnung oder gegen eine Vorschrift dieser Satzung kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden. Ein Benutzer kann von der Benutzung dauerhaft oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Haftungsausschluss

- (1) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände des Benutzers.
- (2) Die Benutzung von CDs, DVDs, Konsolenspielen, Computersoftware oder anderer Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Schäden an den Abspielgeräten der Benutzer.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Nutzung oder beim Besuch der Büchereiräume einschließlich der Zuwegung und des Außengeländes oder der Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie des Inventars entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Sottrum, den 28. Mai 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 7 der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Leseausweis	
Erstausstellung Erwachsener und Neuausstellung bei Verlust	3,00 €
Erstausstellung Familienausweis und Neuausstellung bei Verlust	5,00 €
Erstausstellung Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Jahresgebühr	
Erwachsene und Jugendliche ab der Vollendung des 17. Lebensjahres	8,00 €
Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte	2,50 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Fernleihe	Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten
Säumnisgebühren	
bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage	
pro Woche je Medium	1,00 €
für jede schriftliche Mahnung	1,00 €
Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	Kosten der Ersatzbeschaffung zzgl. 5,00 €
leichte Beschädigung (Kratzer) von audiovisuellen Medien	5,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Medien	
bei leichter Beschädigung	5,00 €
Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
CD einfach	1,00 €
CD mehrfach, DVD	1,50 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

**Eröffnungsbilanz 2012
der Gemeinde Ahausen**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 30.04.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 7.915.392,94 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 6.861.206,42 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Ahausen und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Ahausen, 31.05.2018

Dr. Kock
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 04.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohnenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Böttersen

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 5.390.889,96 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 4.398.895,68 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Böttersen und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Böttersen, 31.05.2018

Holsten
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von 5.242.041,97 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 4.592.538,47 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Hellwege und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum eingesehen werden.

Hellwege, 31. Mai 2018

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird die Ferienregelung wie folgt geändert:

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den letzten drei vollen Kalenderwochen geschlossen.

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2018 in Kraft.

Vorwerk, den 15.05.2018

Gemeinde Vorwerk
Müller
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Vorwerk und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Vorwerk hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Vorwerk, den 28. Mai 2018

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 15.05.2018

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.06. bis 15.07.2018 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingener Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2016
 - a) Jahresrechnung 2016
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2017
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 17.03.2017
2. Haushaltsjahr 2018
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 23.05.2018

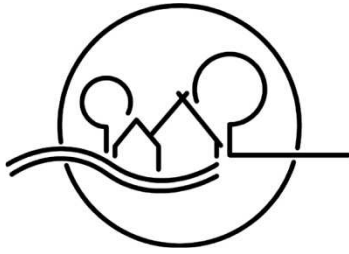
Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2018 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 32. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 8. Februar 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 111 - Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst - vom 8. Februar 2018

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2018 vom 30. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 4. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2018 vom 2. Mai 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. April 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 30. Mai 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 11. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. März 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23 „Barchel östlich Kreuzweg“ der Gemeinde Oerel vom 28. Mai 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbekamp“ der Gemeinde Oerel vom 28. Mai 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ der Gemeinde Oerel vom 28. Mai 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 18. Mai 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. Mai 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 15. Juni 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. Juni 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen vom 11. Juni 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

32. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 32. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 30.04.2018 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 111 - Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 111 - Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.02.2018

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

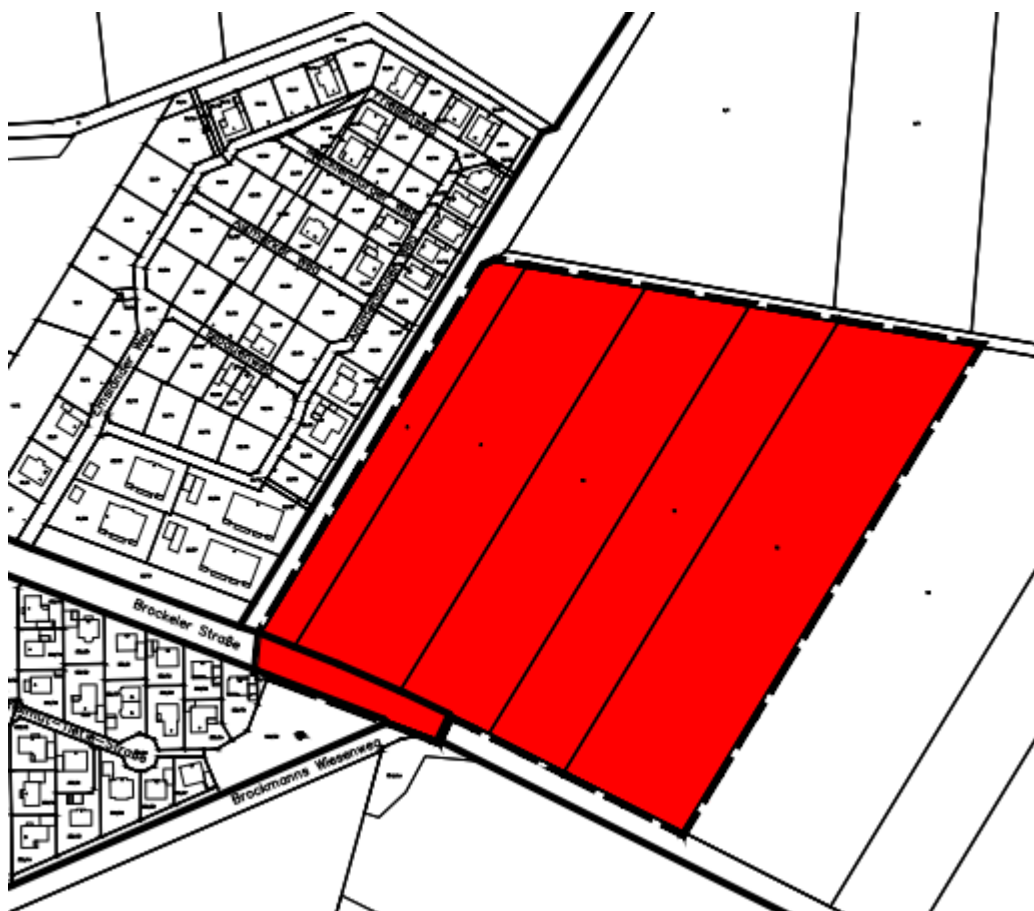
Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.06.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhal-
tes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2018

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geeste-
quelle in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.140.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.040.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.770.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.539.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	333.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	804.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.103.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.350.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.516.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2016 = 117,7019 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 (19,7982 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2017 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 15. März 2018

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Oerel, 15. Juni 2018

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 30.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.005.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.140.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.959.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.953.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 76.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 606.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 2.035.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 2.559.500 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Ahausen, den 30. April 2018

Dr. Kock
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen öffentlich aus.

Ahausen, 15. Juni 2018

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 04.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.530.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.542.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 27.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 27.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.510.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.492.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 63.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 40.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.573.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.537.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v. H. |

Alfstedt, 04. April 2018

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Juni 2018

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 738.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 747.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	715.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	692.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	241.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	715.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	934.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 26. April 2018

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen öffentlich aus.

Anderlingen, 15. Juni 2018

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 02.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.770.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.437.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.751.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.390.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 179.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 1.751.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 1.569.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Böttersen, den 02. Mai 2018

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werk-
tagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Böttersen öffentlich aus.

Böttersen, 15. Juni 2018

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 12.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.307.400,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.456.000,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.264.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.370.200,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 287.700,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.000,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.264.700,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.657.900,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Breddorf, 18.04.2018

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 15.06.2018

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, den 30.05.2018

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 11.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	972.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	982.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	952.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	976.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 11. April 2018

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/083 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Ebersdorf öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. Juni 2018

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	895.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	862.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	50.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	50.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	88.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	970.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	898.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Hipstedt, 12. März 2018

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Juni 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/084 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, den 15. Juni 2018

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ der Gemeinde Oerel

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ der Gemeinde Oerel ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereichs gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Oerel, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, Zimmer 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 „Östlich Kreuzweg, Barchel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Oerel, 28.05.2018

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister
Noetzelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbekamp“ der Gemeinde Oerel

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbekamp“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbekamp“ der Gemeinde Oerel ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereichs gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbekamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbekamp“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Oerel, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, Zimmer 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbekamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Oerel, 28.05.2018

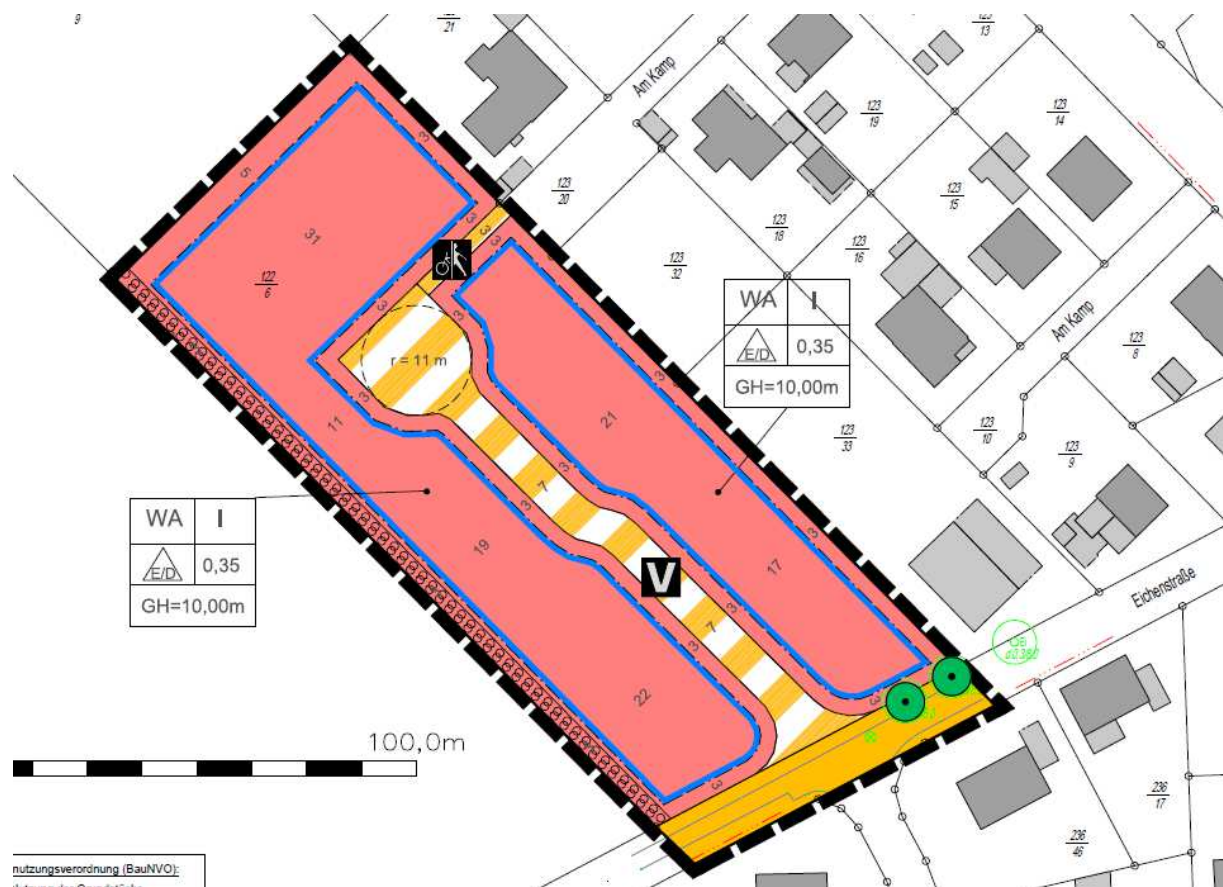
Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister
Noetzelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ der Gemeinde Oerel

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ der Gemeinde Oerel ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereichs gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Oerel, Bohnenstraße 10, 27432 Oerel, Zimmer 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Kamp/Eichenstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Oerel, 28.05.2018

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister
Noetzelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteistedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osteistedt in der Sitzung am 08.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.043.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.115.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.300 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.009.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.036.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 90.200 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 276.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.100.000 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.312.300 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Ostereistedt, 18. Mai 2018

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 15. Juni 2018

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 02.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 775.600 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 778.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 13.600 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 743.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 712.300 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	415.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	814.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.308.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.539.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 15. Mai 2018

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 15. Juni 2018

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 15. Juni 2018

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15. Juni 2018

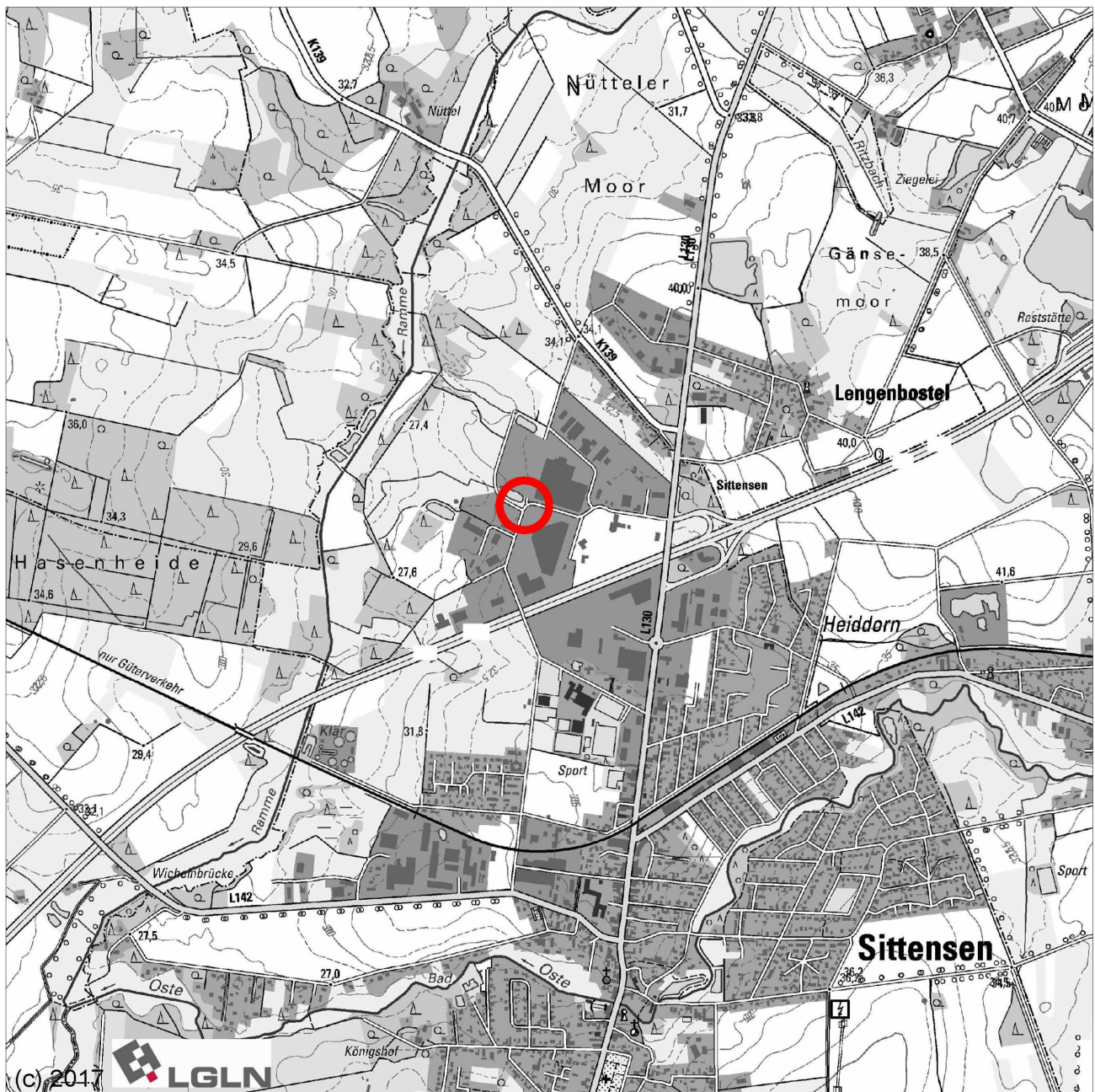
Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gewerbegebiet Nord III“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 11.06.2018

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

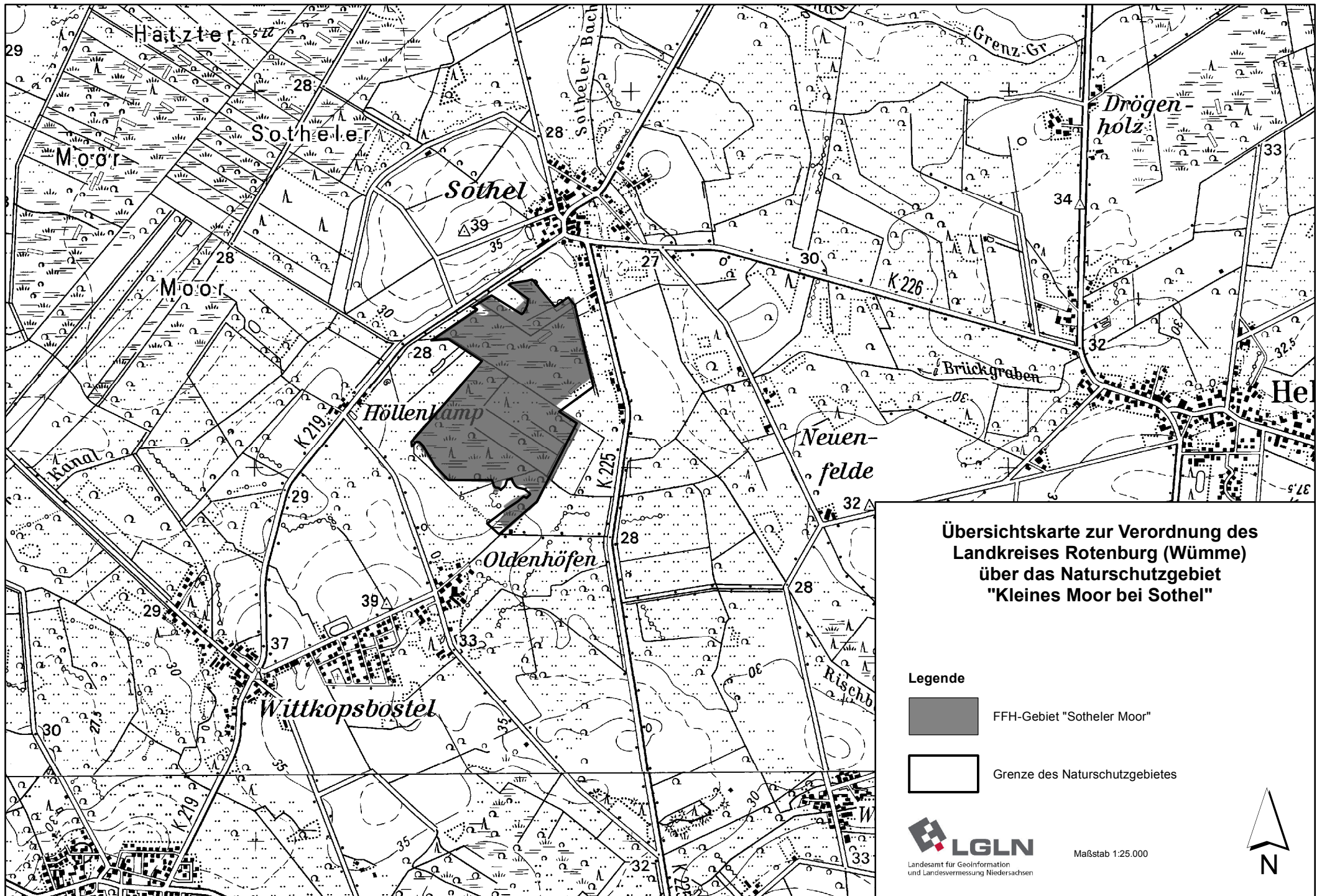
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2018 Nr. 11

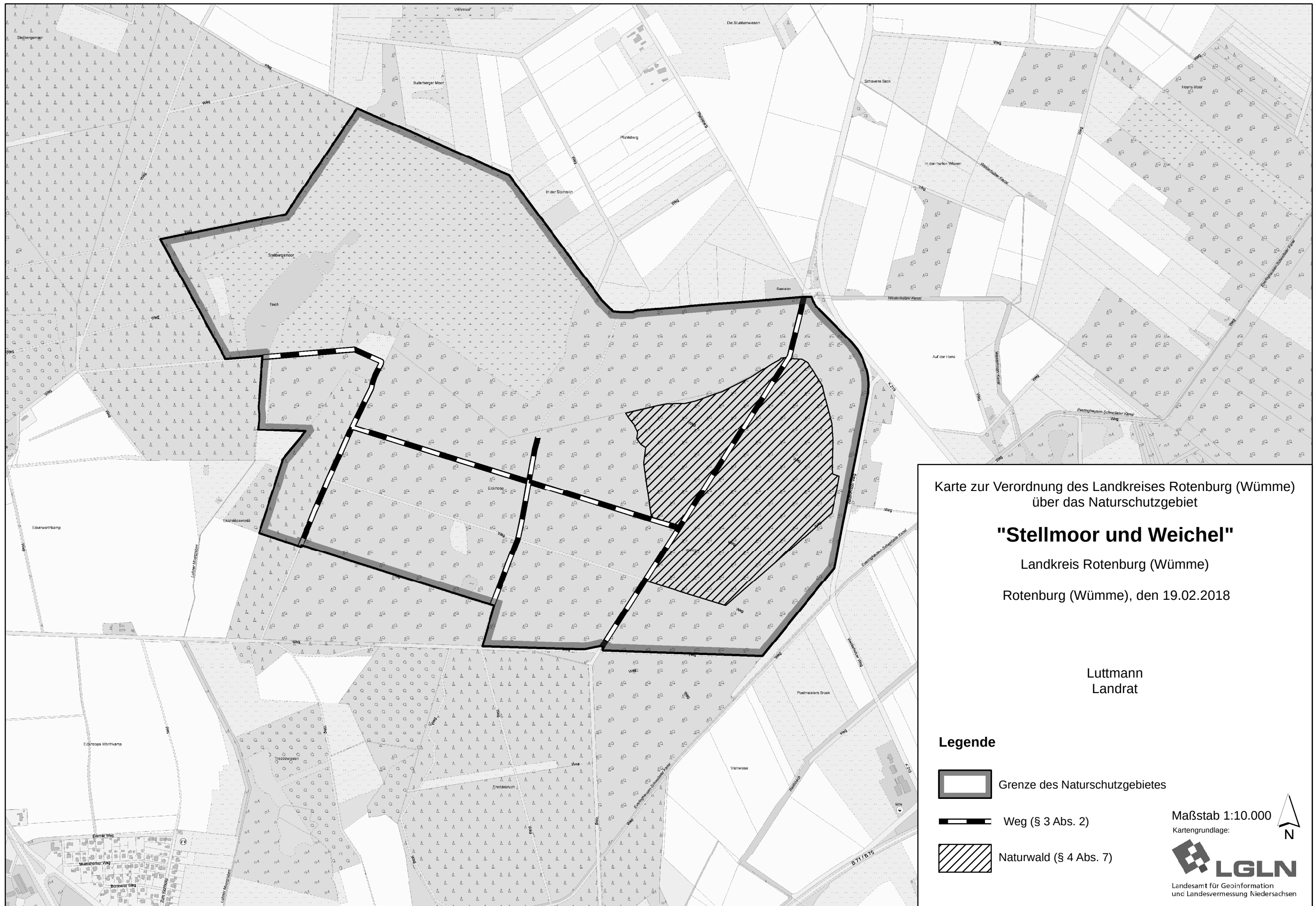
Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

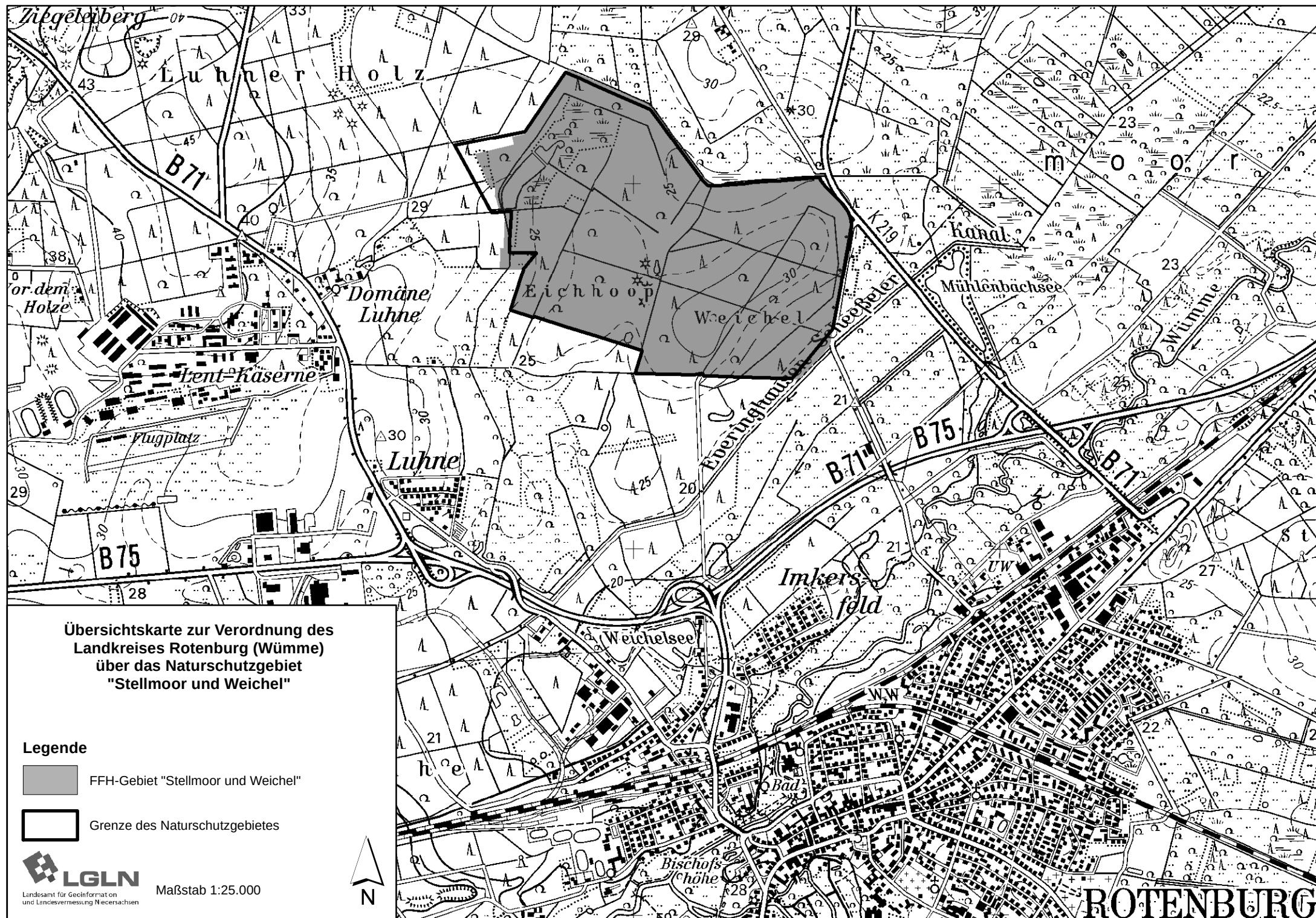
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Anhang

Karten der verkündeten Naturschutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab







Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Stellmoor und Weichel"

Legende

-  FFH-Gebiet "Stellmoor und Weichel"
-  Grenze des Naturschutzgebietes

